

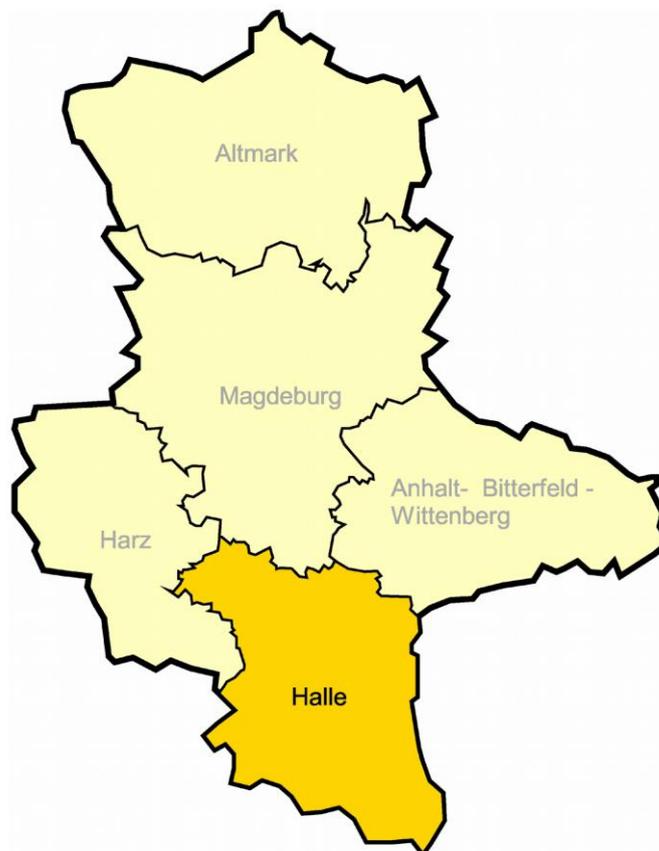
Regionale Planungsgemeinschaft Halle

Neuaufstellung Raumordnungsplan Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien für die Planungsregion Halle

Beschlossen durch die Regionalversammlung zur
öffentlichen Beteiligung gemäß § 7 Abs. 5 LEntwG LSA
am ...

Beschlossen durch die Regionalversammlung
am ...

Genehmigt durch die oberste Landesentwicklungsbehörde
am ...



Impressum:

- Herausgeber: Regionale Planungsgemeinschaft Halle
Willy-Brandt-Straße 87
06110 Halle (Saale)
0345/2093-8512 (Telefon)
0345/2093-8519 (Fax)
info@planungsregion-halle.de (E-Mail)
<http://www.planungsregion-halle.de>
- Bearbeitung: Regionale Planungsgemeinschaft Halle, Geschäftsstelle
Stand: 24.10.2024
© 2024 Regionale Planungsgemeinschaft Halle
- Karten: Auszug aus der Topographischen Karte 1:100.000
Geobasisdaten © GeoBasis-DE/LVermGeo LSA,
2010/A18-30691-2010-14
Auszug aus der Topographischen Karte 1:10.000
Geobasisdaten © GeoBasis-DE/LVermGeo LSA,
2010/A18-30691-2010-14
- Schutzgebühr: 15,00 Euro (Druckexemplar),
gemäß Verwaltungskostensatzung, Anlage 2

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Tabellenverzeichnis	2
Abkürzungsverzeichnis	2
Verfahrensvermerke	3
Geltungsrahmen	3
Übersicht Planverfahren	3
Textliche Festlegungen mit Begründung	
1. Nutzung der Windenergie	5
2. Nutzung der solaren Strahlungsenergie	32
3. Nutzung der Wasserenergie	33
Quellenverzeichnis	35
Anlagen	
Festlegungskarte 1: Zeichnerische Darstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien im Maßstab 1:100.000, Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie	
Festlegungskarte 2: Zeichnerische Darstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien im Maßstab 1:100.000, Beschleunigungsgebiete für die Windenergie	
Anhang	
Konzeption und Kriterienkatalog für den Belang Windenergienutzung	36
Umweltbericht (eigenständiges Dokument)	
Zusammenfassende Erklärung (eigenständiges Dokument)	

Tabellenverzeichnis

	Seite
Verfahrensvermerke	3

Abkürzungsverzeichnis

BImSchG	Bundesimmissionsschutzgesetz
BP	Bebauungsplan
FNP	Flächennutzungsplan
ha	Hektar
LEntwG LSA	Landesentwicklungsgesetzes Sachsen-Anhalt
m/s	Meter pro Sekunde
N	Norden
NO	Nordosten
Nr.	Nr.
NW	Nordwesten
O	Osten
Sbf	Sonderbaufläche
SO	Sonstiges Sondergebiet / Südosten
SW	Südwesten
W	Westen
ROG	Raumordnungsgesetz
tlw.	teilweise
WindBG	Windenergieflächenbedarfsgesetz
zzgl.	zuzüglich

Verfahrensvermerke

Das Planverfahren zur Neuaufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien wird auf der Grundlage des Raumordnungsgesetzes vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist sowie des Landesentwicklungsgesetzes Sachsen-Anhalt vom 23. April 2015 in der Fassung der letzten berücksichtigten Änderung: Inhaltsübersicht, §§ 2 und 27 geändert, §§ 4a, 9a und Anlage neu eingefügt, § 23 neu gefasst durch Gesetz vom 14. Februar 2024 (GVBl. LSA S. 23) geführt.

Geltungsrahmen

Die Planungsregion Halle ist das Plangebiet für die Neuaufstellung des Raumordnungsplans: Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien.

Die Landkreise und kreisfreien Städte sind nach § 2 Abs. 4 LEntwG LSA Träger der Regionalplanung für die Planungsregion Halle. Ihnen obliegt die Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Fortschreibung des Regionalen Entwicklungsplans und der Regionalen Teilgebietsentwicklungspläne. Sie erledigen diese Aufgabe in Regionalen Planungsgemeinschaften als Zweckverbände nach Maßgabe des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit, soweit das LEntwG LSA keine abweichenden Regelungen trifft.

Gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 4 LEntwG LSA besteht die Planungsregion Halle aus dem Landkreis Burgenlandkreis, dem Landkreis Saalekreis, der kreisfreien Stadt Halle sowie dem Landkreis Mansfeld-Südharz mit den Städten Lutherstadt Eisleben, Arnstein, Gerbstedt, Hettstedt und Mansfeld, der Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land und der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra.

Übersicht Planverfahren

Aufstellungsbeschluss Nr. II-07-2023 der Regionalversammlung - Neuaufstellung Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien - Konzeption mit Kriterienkatalog für den Belang Windenergienutzung	28.11.2023
Unterrichtung der Öffentlichkeit und der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen durch Bekanntmachung - im Amtsblatt Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt Nr. 01/2024 sowie - Einstellung ins Internet unter https://www.planungsregion-halle.de	16.01.2024 bis 22.03.2024
Beschluss Nr. I-04-2024 der Regionalversammlung 1. Änderung der Konzeption mit Kriterienkatalog für den Belang Windenergienutzung	27.06.2024
Beschluss Nr. I-05-2024 der Regionalversammlung Durchführung Scoping-Verfahren	27.06.2024
Umweltprüfung - Durchführung Scopingverfahren	11.07.2024 bis 31.08.2024
Beschluss Nr. II-2024-009 der Regionalversammlung: 1. Entwurf Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien	06.11.2024
Öffentliches Beteiligungsverfahren und Offenlage: 1. Entwurf Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien	
Beschlüsse Nr. ... bis ... der Regionalversammlung: Abwägung zum 1. Entwurf Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien	
Beschluss Nr. ... der Regionalversammlung 3. Änderung der Konzeption mit Kriterienkatalog für den Belang Windenergienutzung	
Beschluss Nr. ... der Regionalversammlung: 2. Entwurf Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien	

Beschlüsse Nr. ... bis ... der Regionalversammlung: Abwägung zum 2. Entwurf Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien	
Beschluss Nr. ... der Regionalversammlung: Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien in der Fassung vom ... und Einreichung zur Genehmigung beim Ministerium für Infrastruktur und Digitales als oberste Landesentwicklungsbehörde	
Genehmigung des Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien in der Fassung vom 00.00.2026 durch das Ministerium für Infrastruktur und Digitales als oberste Landesentwicklungsbehörde	
Öffentliche Bekanntmachung der Genehmigung im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt Nr. ... vom 00.00.2026 sowie im Internet und damit Wirksamwerden des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien in der Fassung vom ...	

Ausfertigung

Halle (Saale), den ...	
	- Siegel RPGH -
Götz Ulrich Vorsitzender Regionale Planungsgemeinschaft Halle	

Textliche Festlegungen mit Begründung

1. Energieversorgung

1.1 Erneuerbare Energien

1.1.1 Nutzung der Windenergie

Z 1.1.1-1 Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie

In Umsetzung von § 9a LEntwG sind Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie:

I.	An der Poststraße	42,72 ha
II.	Arnstedt	38,34 ha
III.	Arnstedt-Quenstedt	67,63 ha
IV.	Bad Lauchstädt-Delitz am Berge-Großgräfendorf-Holleben	804,56 ha
V.	Barnstädt-Steigra	254,73 ha
VI.	Baumersroda-Ebersroda-Mücheln	48,39 ha
VII.	Beesenstedt-Fienstedt-Schochwitz	28,35 ha
VIII.	Beesenstedt-Freist-Rottelsdorf	399,37 ha
XIX.	Benndorf-Siebigerode	50,61 ha
X.	Beuna, Merseburg	4,85 ha
XI.	Billroda	63,15 ha
XII.	Bornstedt-Osterhausen	181,05 ha
XIII.	Bornstedt-Schmalzerode-Wimmelburg-Wolferode	154,45 ha
XIV.	Brachstedt-Kütten-Ostrau-Petersberg	541,75 ha
XV.	Bröckau	30,20 ha
XVI.	Burgwerben-Großkorbetha-Schkortleben-Tagewerben	173,25 ha
XVII.	Casekirchen-Crauschwitz-Molau-Prießnitz-Sieglitz-Wettaburg	513,32 ha
XVIII.	Döcklitz-Farnstädt-Gatterstädt	280,33 ha
XIX.	Domnitz-Dössel-Nauendorf-Neutz-Lettewitz-Rothenburg	599,13 ha
XX.	Domnitz-Löbejün	222,99 ha
XXI.	Dornstedt-Eperstedt-Langeneichstädt-Nemsdorf-Obhausen-Stedten	902,06 ha
XXII.	Droßdorf-Wittgendorf-Zeitz	142,72 ha

XXIII.	Droyßig-Meineweh	46,84 ha
XXIV.	Erdeborn-Helfta-Lüttchendorf	309,77 ha
XXV.	Gerbstedt	187,02 ha
XXVI.	Gerbstedt-Ihlewitz-Zabenstedt	264,71 ha
XXVII.	Geusa	72,78 ha
XXVIII.	Görschen-Löbitz-Osterfeld-Stößen	209,40 ha
XXIX.	Goseck-Pödelist-Zeuchfeld	35,83 ha
XXX.	Grana-Kretzschau Nord	9,22 ha
XXXI.	Grana-Kretzschau Süd	30,11 ha
XXXII.	Gröbitz-Krauschwitz-Langendorf-Nessa-Prittitz-Stößen	977,40 ha
XXXIII.	Großgörschen-Lützen-Röcken	77,49 ha
XXXIV.	Großgrimma Nord	138,08 ha
XXXV.	Großgrimma Süd	303,78 ha
XXXVI.	Großkorbetha-Rippach	38,58 ha
XXXVII.	Großkorbetha-Wengelsdorf	27,90 ha
XXXVIII.	Großörner-Klostermansfeld	48,58 ha
XXXIX.	Helbra	27,57 ha
XL.	Hettstedt-Siersleben	77,52 ha
XLI.	Hohenmölsen-Nessa-Webau-Werschen-Zembschen	68,06 ha
XLII.	Krosigk-Ostrau-Petersberg	214,09 ha
XLIII.	Langendorf	28,85 ha
XLIV.	Langeneichstädt	27,41 ha
XLV.	Lutherstadt Eisleben	22,27 ha
XLVI.	Niemberg-Schwerz	45,87 ha
XLVII.	Oechlitz-Mücheln-Schnellroda	166,13 ha
XLVIII.	Polleben	57,05 ha
XLIX.	Queis-Reußen-Sietzsch	100,09 ha
L.	Quenstedt	213,70 ha
LI.	Rassnitz-Röglitz	159,22 ha
LII.	Rottelsdorf	30,90 ha
LIII.	Schwerz-Spickendorf	170,65 ha
LIV.	Siersleben	63,32 ha
LV.	Steuden-Teutschenthal-Wansleben am See	142,91 ha
LVI.	Sylda-Walbeck	57,71 ha

LVII. Welbsleben

76,59 ha

Gesamt: 10.071,30 ha

Die Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie sind in der kartographischen Darstellung (Festlegungskarte 1) räumlich festgelegt.

Begründung Die Festlegung ist ein Ziel der Raumordnung gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG.

Die Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie sind Ergebnis der regionalplanerischen Abwägung nach § 7 Abs. 2 ROG.

Bestandteil der Abwägung sind gesetzliche Wertungen, die zu berücksichtigen sind. Gemäß § 2 Satz 1 EEG liegen die Errichtung und der Betrieb von Anlagen, dazu gehören gemäß der Begriffsbestimmung in § 3 Nr. 1 EEG auch Windenergieanlagen, sowie der dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit (Bedeutung der Windenergienutzung). Nach Satz 2 der Vorschrift sollen, bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Dazu gehört insbesondere die nachvollziehende Abwägung im bauplanungsrechtlichen Außenbereich. Gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB ist ein Vorhaben im Außenbereich nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie nach Maßgabe des § 249 dient (Privilegierung der Windenergienutzung).

Die Festlegung der Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie erfolgt auf der Grundlage der Konzeption mit Kriterienkatalog für den Belang Windenergienutzung (vgl. Anlage 1). Diese Planungskonzeption besteht aus 3 Planungsstufen.

Das Planverfahren ist auf die Erfüllung des regionalen Teilflächenziels für die Planungsregion Halle zum 31.12.2027 gemäß § 9a LEntwG ausgerichtet. Das zu erreichende regionale Teilflächenziel beträgt 1,9 % der Fläche der Planungsregion Halle.

Im Ergebnis der ersten Planungsstufe ergibt sich eine Suchraumkulisse mit einem Flächenanteil von 9,8 % der Fläche der Planungsregion Halle. Innerhalb dieser Suchraumkulisse wurden zunächst die im REP Halle 2010 und in der Planänderung zum REP Halle 2010 in der Fassung vom 22.08.2023 festgelegten Gebiete für die Nutzung der Windenergie unter Anwendung der Einzelfallkriterien geprüft. Ebenso wurde die Verlagerung bestehender Windenergieanlagen, die sich außerhalb der im REP Halle 2010 und der Planänderung zum REP Halle 2010 in der Fassung vom 22.08.2023 festgelegten Gebiete für die Nutzung der Windenergie befinden, in neue Gebiete für die Nutzung der Windenergie geprüft. Dies erfolgt unter Berücksichtigung von § 16b BImSchG sowie der bestehenden Überleitungs- und Sondervorschriften für das Repowering gemäß BauGB. Weiterhin erfolgte die Prüfung der Vorschlagsflächen der Gemeinden und Landkreise (kommunale Akzeptanzflächen) sowie weiterer Vorschlagflächen aus der Öffentlichkeit (sonstige Vorschlagflächen).

Während der Öffentlichkeitsbeteiligung zur Bekanntmachung der Neuaufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien wurden 204 Stellungnahmen mit 645 Einzelhinweisen abgegeben. Aus den 202 Stellungnahmen wurden 16 kommunale Akzeptanzflächen mit einer Gesamtfläche von 4.080 ha (1,1 % der Fläche der Planungsregion) sowie 69 sonstige Vorschlagflächen für die Windenergienutzung mit einer Gesamtfläche von 13.383 ha (3,6% der Fläche der Planungsregion Halle) ermittelt.

Im Ergebnis dieser Prüfungen wurden unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung neue Flächen für die Windenergienutzung ermittelt und bilateral mit den Kommunen im Einzelfall abgestimmt.

Im Ergebnis erfolgt die Festlegung von Vorranggebieten für die Nutzung der Windenergie mit einer Flächengröße von 10.071,3 ha. Dies entspricht einem Flächenanteil von 2,71 % der Planungsregion Halle.

Die rechtsverbindliche räumliche Darstellung der Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie erfolgt gemäß § 9 Abs. 2 LEntwG LSA in der kartografischen Darstellung: Festlegungskarte 1 im Maßstab 1:100.000.

Nachvollziehbare Abwägungsgründe zur Festlegung der Vorranggebiete:**I. An der Poststraße**

- Überführung bestehendes Vorranggebiet aus dem REP Halle 2010
- Bestands-Windenergieanlagen: 2 innerhalb, zzgl. 2 beantragt
- mittleres max. Windpotenzial in 100 m ü. NN: 6,25 m/s
- Ergebnis Umweltprüfung (vgl. Umweltbericht): geringe Konflikintensität
- es bestehen keine Belange, die einer raumordnerischen Letztentscheidung entgegenstehen
- räumliche Abgrenzung:

N	Abstand zu Trasse (Straße) 150 m
O	Biotopschutz
S	Baumreihe
W	Abstand zu Siedlung 1,0 km

II. Arnstedt

- Überführung von Bestands-Windenergieanlagen in ein Vorranggebiet
- Akzeptanzfläche der Stadt Arnstein
- Bestands-Windenergieanlagen: 0, 5 außerhalb
- mittleres max. Windpotenzial in 100 m ü. NN: 6-6,25 m/s
- Ergebnis Umweltprüfung (vgl. Umweltbericht): geringe Konflikintensität
- es bestehen keine Belange, die einer raumordnerischen Letztentscheidung entgegenstehen
- räumliche Abgrenzung:

N	Abstand zu Fledermausquartieren 1,0 km
NO	Grenze Planungsregion
O	
SO	120°-Kriterium
S	Abstand zu Siedlung 1,0 km
SW	
W	120°-Kriterium
NW	Biotopschutz, VBG Wiederbewaldung

III. Arnstedt-Quenstedt

- Überführung von Bestands-Windenergieanlagen in ein Vorranggebiet
- Teil einer sonstigen Vorschlagfläche aus dem öffentlichen Beteiligungsverfahren
- Bestands-Windenergieanlagen: 4 innerhalb, 6 außerhalb
- mittleres max. Windpotenzial in 100 m ü. NN: 6,5 m/s
- Ergebnis Umweltprüfung (vgl. Umweltbericht): geringe Konflikintensität
- es bestehen keine Belange, die einer raumordnerischen Letztentscheidung entgegenstehen
- räumliche Abgrenzung:

N	Abstand zu Trasse (Straße) 150 m
NO	Abstand zu Siedlung 1,0 km, Abstand zu Natura2000-Gebiet 100 m
O	
SO	
S	Abstand zu Trasse (Pipeline) 100 m, Zentraler Prüfbereich kollisionsgefährdete Brutvogelart
SW	Abstand zu Einzelhaus: 0,6 km
W	Abstand zu Siedlung 1,0 km
NW	

IV. Bad Lauchstädt-Delitz am Berge-Großgräfendorf-Holleben

- Überführung bestehendes Vorranggebiet
- Überführung von Bestands-Windenergieanlagen in ein Vorranggebiet

- Teil sonstiger Vorschlagflächen aus dem öffentlichen Beteiligungsverfahren
- rechtskräftiger BP/ FNP
- Bestands-Windenergieanlagen: 54 innerhalb
- mittleres max. Windpotenzial in 100 m ü. NN: 6,75 m/s
- Ergebnis Umweltprüfung (vgl. Umweltbericht): geringe Konfliktintensität
- es bestehen keine Belange, die einer raumordnerischen Letztentscheidung entgegenstehen (Kavernenspeicher im Untergrund, Nutzungen sind vereinbar, wie Bestands-Windenergieanlagen zeigen)
- räumliche Abgrenzung

N	Grenze Bergwerkseigentum
NO	Zentraler Prüfbereich kollisionsgefährdete Brutvogelart, Minimierung Flächenverbrauch
O	Biotopschutz, Minimierung Flächenverbrauch
SO	Zentraler Prüfbereich kollisionsgefährdete Brutvogelart, Abstand zu Trasse (Energieleitung) 100 m
S	Abstand zu Trasse (Straße) 150 m
SW	Abstand Kavernenspeicher 1H, Abstand zu Trasse (Pipeline) 100,
W	Abstand zu Windgebiet von 3.800 m, Grenze Gemeinde
NW	Abstand Kavernenspeicher 1H, Biogasanlage

V. Barnstädt-Steigra

- Überführung bestehendes Vorranggebiet
- Bestands-Windenergieanlagen: 0 innerhalb, zzgl. 14 genehmigt (Vorbescheid), 4 außerhalb
- mittleres max. Windpotenzial in 100 m ü. NN: 7,25 m/s
- Ergebnis Umweltprüfung (vgl. Umweltbericht): geringe Konfliktintensität
- es bestehen keine Belange, die einer raumordnerischen Letztentscheidung entgegenstehen (Flugsicherungsanlage in 3 km Abstand ist vereinbar, Vorbescheid liegt vor)
- räumliche Abgrenzung:

N	Abstand zu Siedlung 1,0 km, Zentraler Prüfbereich kollisionsgefährdete Brutvogelart
NO	Abstand zu Windgebiet 5 km
O	Zentraler Prüfbereich kollisionsgefährdete Brutvogelart
SO	Abstand zu Siedlung 1,0 km
S	Abstand zu Trasse (Pipeline) 100 m
W	
NW	Abstand zu Flugsicherungsanlage 3 km Landschaftsschutzgebiet

VI. Baumersroda-Ebersroda-Mücheln

- Überführung bestehendes Vorranggebiet
- Teil einer sonstigen Vorschlagfläche aus dem öffentlichen Beteiligungsverfahren
- Bestands-Windenergieanlagen: 0 innerhalb, zzgl. 2 beantragt
- mittleres max. Windpotenzial in 100 m ü. NN: 7 m/s
- Ergebnis Umweltprüfung (vgl. Umweltbericht): geringe Konfliktintensität
- es bestehen keine Belange, die einer raumordnerischen Letztentscheidung entgegenstehen
- räumliche Abgrenzung:

NO	Landschaftsschutzgebiet
SO	Abstand zu Trasse (Straße) 150 m
S	
W	Abstand zu Siedlung 1,0 km

NW	Abstand zu Fledermausquartieren 1,0 km
----	--

VII. Beesenstedt-Fienstedt-Schochwitz

- Überführung von Bestands-Windenergieanlagen in ein Vorranggebiet
- im Rotmilandichtezentrum gelegen
- Bestands-Windenergieanlagen: 0 innerhalb, 3 außerhalb
- mittleres max. Windpotenzial in 100 m ü. NN: 7 m/s
- Ergebnis Umweltprüfung (vgl. Umweltbericht): geringe Konflikintensität
- es bestehen keine Belange, die einer raumordnerischen Letztentscheidung entgegenstehen
- räumliche Abgrenzung

N	Abstand 16b BImSchG (2H)
NO	
SO	Abstand zu Siedlung 1,0 km
S	
SW	
W	
NW	

VIII. Beesenstedt-Freist-Rottelsdorf

- Überführung bestehendes Vorranggebiet
- Überführung von Bestands-Windenergieanlagen in ein Vorranggebiet
- Teil einer sonstigen Vorschlagfläche aus dem öffentlichen Beteiligungsverfahren
- Bauungsplan: BP 2, BP 3 (Gerbstedt), BP 3 (Salzatal)
- Bestands-Windenergieanlagen: 32 innerhalb zzgl. 6 beantragt, 13 außerhalb
- mittleres max. Windpotenzial in 100 m ü. NN: 7 m/s
- Ergebnis Umweltprüfung (vgl. Umweltbericht): geringe Konflikintensität
- es bestehen keine Belange, die einer raumordnerischen Letztentscheidung entgegenstehen
- räumliche Abgrenzung:

N	Kulturlandschaft besondere Eigenart
NO	Abstand zu Trasse (Straße) 150 m
O	
SO	Abstand zu Siedlung 1,0 km
S	
SW	Abstand zu Trasse (Pipeline) 100 m
W	Abstand zu Siedlung 1,0 km
NW	Zentraler Prüfbereich kollisionsgefährdete Brutvogelart

IX. Benndorf-Siebigerode

- Überführung bestehendes Vorranggebiet
- Überführung von Bestands-Windenergieanlagen in ein Vorranggebiet
- Teil einer sonstigen Vorschlagfläche aus dem öffentlichen Beteiligungsverfahren
- Bestands-Windenergieanlagen: 5 innerhalb, 2 außerhalb
- Mittleres max. Windpotenzial in 100 m ü. NN: 6,5 m/s
- Ergebnis Umweltprüfung (vgl. Umweltbericht): geringe Konflikintensität
- es bestehen keine Belange, die einer raumordnerischen Letztentscheidung entgegenstehen
- räumliche Abgrenzung:

N	Abstand zu Fledermausquartieren 1,0 km
NO	Abstand zu Einzelhaus: 0,6 km
O	Abstand zu Siedlung 1,0 km
SO	
S	Abstand zu Einzelhaus: 0,6 km
SW	

W	Abstand zu Siedlung 1,0 km
NW	Abstand zu Trasse (Straße) 150 m

X. Beuna-Merseburg

- Teil einer Akzeptanzfläche der Stadt Merseburg
- Fläche in der Nähe zu einem Vorrangstandort für Industrie und Gewerbe
- Bestands-Windenergieanlagen: 0
- mittleres max. Windpotenzial in 100 m ü. NN: 6,5 m/s
- Ergebnis Umweltprüfung (vgl. Umweltbericht): geringe Konfliktintensität
- es bestehen keine Belange, die einer raumordnerischen Letztentscheidung entgegenstehen
- räumliche Abgrenzung:

N	Vorrangstandort für Industrie und Gewerbe
NO	
O	Stadtgrenze
SO	
SW	Abstand zu Trasse (Straße) 150 m
W	
NW	Abstand zu Fledermausquartieren 1,0 km

XI. Billroda

- Überführung bestehendes Vorranggebiet
- Teil einer sonstigen Vorschlagfläche aus dem öffentlichen Beteiligungsverfahren
- Bestands-Windenergieanlagen: 0 zzgl. 5 beantragt
- mittleres max. Windpotenzial in 100 m ü. NN: 7,25 m/s
- Ergebnis Umweltprüfung (vgl. Umweltbericht): geringe Konfliktintensität
- es bestehen keine Belange, die einer raumordnerischen Letztentscheidung entgegenstehen
- räumliche Abgrenzung:

N	Abstand zu Siedlung 1,0 km
O	Abstand zu Trasse (Straße) 150 m
S	Abstand Waldteilfläche 1000 m
W	

XII. Bornstedt-Osterhausen

- Überführung bestehendes Vorranggebiet
- Überführung von Bestands-Windenergieanlagen in ein Vorranggebiet
- Teil sonstiger Vorschlagflächen aus dem öffentlichen Beteiligungsverfahren
- Bestands-Windenergieanlagen: 14 innerhalb
- mittleres max. Windpotenzial in 100 m ü. NN: 5,5 m/s
- Ergebnis Umweltprüfung (vgl. Umweltbericht): geringe Konfliktintensität
- es bestehen keine Belange, die einer raumordnerischen Letztentscheidung entgegenstehen
- räumliche Abgrenzung:

N	Abstand 16b BImSchG (2H)
NO	Abstand zu Siedlung 1,0 km
O	Abstand zu Trasse (Straße) 150 m
SO	Abstand zu Siedlung 1,0 km
S	Zentraler Prüfbereich kollisionsgefährdete Brutvogelart
SW	Grenze Planungsregion
W	
NW	

XIII. Bornstedt-Schmalzerode-Wimmelburg-Wolferode

- Teil der Akzeptanzfläche der Gemeinde Wimmelburg

- Überführung bestehendes Vorranggebiet
- Bestands-Windenergieanlagen: 6 innerhalb, 2 außerhalb
- Mittleres max. Windpotenzial in 100 m ü. NN: 6,5 m/s
- Ergebnis Umweltprüfung (vgl. Umweltbericht): mittlere Konfliktintensität
- es bestehen keine Belange, die einer raumordnerischen Letztentscheidung entgegenstehen
- räumliche Abgrenzung:

N	Abstand zu Waldteilflächen 100 m
NO	
O	Nahbereich kollisionsgefährdete Brutvogelart
SO	Abstand zu Waldteilflächen 100 m
S	Abstand zu Siedlung 1,0 km
SW	Abstand zu Siedlung 1,0 km
W	Nahbereich kollisionsgefährdete Brutvogelart
NW	Abstand zu Siedlung 1,0 km

XIV. Brachstedt-Kütten-Ostrau-Petersberg

- Teil der Akzeptanzfläche der Gemeinde Petersberg
- im Rotmilandichtezentrum gelegen
- Bestands-Windenergieanlagen: 0
- mittleres max. Windpotenzial in 100 m ü. NN: 7,25 m/s
- Ergebnis Umweltprüfung (vgl. Umweltbericht): mittlere Konfliktintensität
- es bestehen keine Belange, die einer raumordnerischen Letztentscheidung entgegenstehen
- räumliche Abgrenzung:

N	Abstand zu Siedlung 1,0 km Abstand zu Waldteilfläche 100 m
NO	Grenze Planungsregion
O	
SO	Abstand zu Siedlung 1,0 km
S	Abstand zu Siedlung 1,0 km, Rohstofflagerstätte, Abstand zu Waldteilfläche 100 m, Abstand zu Platzrunde Flugplatz Oppin
SW	Zentraler Prüfbereich kollisionsgefährdete Brutvogelart
W	Abstand zu Siedlung 1,0 km
NW	

XV. Bröckau

- Überführung von Bestands-Windenergieanlagen in ein Vorranggebiet
- Teil einer sonstigen Vorschlagfläche aus dem öffentlichen Beteiligungsverfahren
- Bestands-Windenergieanlagen: 5 innerhalb
- mittleres max. Windpotenzial in 100 m ü. NN: 6,75 m/s
- Ergebnis Umweltprüfung (vgl. Umweltbericht): mittlere Konfliktintensität
- es bestehen keine Belange, die einer raumordnerischen Letztentscheidung entgegenstehen
- räumliche Abgrenzung:

N	Abstand zu Einzelhaus: 0,6 km
NO	Grenze Planungsregion
O	
SO	Abstand zu Siedlung 1,0 km
S	
SW	
W	

XVI. Burgwerben-Großkorbetha-Schkortleben-Tagewerben

- Überführung von Bestands-Windenergieanlagen in ein Vorranggebiet
- Bestands-Windenergieanlagen: 12 innerhalb
- mittleres max. Windpotenzial in 100 m ü. NN: 6,5 m/s
- Ergebnis Umweltprüfung (vgl. Umweltbericht): geringe Konfliktintensität
- es bestehen keine Belange, die einer raumordnerischen Letztentscheidung entgegenstehen
- räumliche Abgrenzung

N	Abstand zu Trasse (Straße) 150 m
O	Abstand zu Trasse (Energieleitung) 100 m
S	Abstand 16b BImSchG (2H) Abstand zu Einzelhaus: 0,6 km
SW	Abstand zu Siedlung 1,0 km
W	Abstand zu Trasse (Straße) 60 m, reduziert wegen Bestands-Windenergieanlagen

XVII. Casekirchen-Crauschwitz-Molau-Prießnitz-Sieglitz-Wettaburg

- Überführung bestehendes Vorranggebiet
- Überführung von Bestands-Windenergieanlagen in ein Vorranggebiet
- Bauungsplan: Nr. 2
- Bestands-Windenergieanlagen: 33 innerhalb zzgl. 12 beantragt, 4 außerhalb
- mittleres max. Windpotenzial in 100 m ü. NN: 6,5 m/s
- Ergebnis Umweltprüfung (vgl. Umweltbericht): geringe Konfliktintensität
- es bestehen keine Belange, die einer raumordnerischen Letztentscheidung entgegenstehen
- räumliche Abgrenzung:

N	Abstand zu Siedlung 1,0 km
NO	
O	Abstand zu Siedlung 1,0 km, Biotopschutz, VRG Rohstoffgewinnung
SO	Abstand zu Siedlung 1,0 km, Abstand zu Trasse (Straße) 150 m, Hopfenanbau
S	Abstand zu Siedlung 1,0 km
SW	
W	
NW	Nahbereich kollisionsgefährdete Brutvogelart, Gewerbliche Baufläche, Abstand zu Siedlung 1,0 km

XVIII. Döcklitz-Farnstädt-Gatterstädt

- Überführung bestehendes Vorranggebiet
- Teil der Akzeptanzfläche der Gemeinde Farnstädt (Verbandsgemeinde Weida-Land)
- Teil der Akzeptanzfläche der Stadt Querfurt
- Teil sonstiger Vorschlagfläche aus dem öffentlichen Beteiligungsverfahren
- Überführung von Bestands-Windenergieanlagen in ein Vorranggebiet
- Bauleitplanung: BP 6
- Bestands-Windenergieanlagen: 16 innerhalb zzgl. 2 beantragt, 6 außerhalb
- mittleres max. Windpotenzial in 100 m ü. NN: 7 m/s
- Ergebnis Umweltprüfung (vgl. Umweltbericht): geringe Konfliktintensität
- es bestehen keine Belange, die einer raumordnerischen Letztentscheidung entgegenstehen
- räumliche Abgrenzung:

N	Abstand zu Fledermausquartieren 1,0 km, Abstand zu Siedlung 1,0 km
NO	Geltungsbereich BP, Grenze SBF FNP

O	Zentraler Prüfbereich kollisionsgefährdete Brutvogelart
SO	Abstand zu Siedlung 1,0 km
S	Geltungsbereich BP Biogasanlage, Tierhaltungsanlage, Abstand zu Einzelhaus: 0,6 km
SW	Abstand zu Flugsicherungsanlage 7.000 m, Abstand zu Siedlung 1,0 km
W	Grenze Sonderbaufläche Wind FNP
NW	Abstand zu Trasse (Pipeline) 100 m

XIX. Domnitz-Dössel-Nauendorf-Neutz-Lettewitz-Rothenburg

- Überführung bestehendes Vorranggebiet
- Teil der Akzeptanzfläche Stadt Wettin-Löbejün
- Überführung von Bestands-Windenergieanlagen in ein Vorranggebiet
- Teil einer sonstigen Vorschlagfläche aus dem öffentlichen Beteiligungsverfahren
- Bestands-Windenergieanlagen: 26 innerhalb zzgl. 1 beantragt, 6 außerhalb
- mittleres max. Windpotenzial in 100 m ü. NN: 7,25 m/s
- Ergebnis Umweltprüfung (vgl. Umweltbericht): mittlere Konfliktintensität
- es bestehen keine Belange, die einer raumordnerischen Letztentscheidung entgegenstehen
- räumliche Abgrenzung:

N	Abstand zu Siedlung 1,0 km
NO	Abstand zu Trasse (Schiene) 100 m, Abstand zu Trasse (Straße) 150 m,
O	Abstand zu Waldteilfläche 100 m
SO	Abstand zu Siedlung 1,0 km, Rotmilandichtezentrum
S	Abstand zu Siedlung 1,0 km, Landschaftsschutzgebiet
W	Landschaftsschutzgebiet, Abstand zu Natura2000-Gebiet 100 m, Abstand zu Naturschutzgebiet 100 m
NW	Abstand zu Siedlung 1,0 km, Zentraler Prüfbereich kollisionsgefährdete Brutvogelart

XX. Domitz-Löbejün

- Teil der Akzeptanzfläche der Stadt Wettin-Löbejün
- Überführung von Bestands-Windenergieanlagen in ein Vorranggebiet
- Bestands-Windenergieanlagen: 0
- mittleres max. Windpotenzial in 100 m ü. NN: 6,75 m/s
- Ergebnis Umweltprüfung (vgl. Umweltbericht): mittlere Konfliktintensität
- es bestehen keine Belange, die einer raumordnerischen Letztentscheidung entgegenstehen
- räumliche Abgrenzung:

N	Abstand zu Siedlung 1,0 km
NO	Grenze Akzeptanzfläche
O	Abstand zu Siedlung 1,0 km
SO	Grenze Akzeptanzfläche
S	
SW	Abstand zu Siedlung 1,0 km
W	
NW	

XXI. Dornstedt-Eesperstedt-Langeneichstädt-Nemsdorf-Obhausen-Stedten

- Überführung bestehendes Vorranggebiet

- Teil der Akzeptanzfläche der Gemeinde Seegebiet Mansfelder-Land
- Teil der Akzeptanzfläche und der Verbandsgemeinde Weida-Land
- Teil sonstiger Vorschlagfläche aus dem öffentlichen Beteiligungsverfahren
- Überführung von Bestands-Windenergieanlagen in ein Vorranggebiet
- *Bebauungsplan: BP WP Nemsdorf, BP WP Obhausen, VEP Nr. 2, BP Nr. 2*
- *Bestands-Windenergieanlagen: 66 innerhalb zzgl. 16 beantragt, 6 außerhalb*
- *mittleres max. Windpotenzial in 100 m ü. NN: 7 m/s*
- *Ergebnis Umweltprüfung (vgl. Umweltbericht): mittlere Konfliktintensität*
- *es bestehen keine Belange, die einer raumordnerischen Letztentscheidung entgegenstehen*
- *räumliche Abgrenzung:*

N	Abstand Waldteilfläche 100 m
NO	Zentraler Prüfbereich kollisionsgefährdete Brutvogelart
O	Abstand zu Trasse (Straße) 150 m, Abstand zu Trasse (Leitung) 100 m,
S	Grenze SO BP/ FNP, Nahbereich kollisionsgefährdete Brutvogelart
SW	Abstand zu Siedlung 1,0 km Abstand zu Windgebiet 5 km
W	Abstand zu Siedlung 1,0 km, Grenze Akzeptanzfläche, Einziehung Bestands-Windenergieanlagen, Nahbereich kollisionsgefährdete Brutvogelart
NW	Abstand zu Siedlung 1,0 km

XXII. Droßdorf-Wittgendorf-Zeitz

- Überführung bestehendes Vorranggebiet
- Überführung von Bestands-Windenergieanlagen in ein Vorranggebiet
- rechtskräftige(r) BP/ FNP (tlw.)
- *Bestands-Windenergieanlagen: 6 innerhalb zzgl. 4 genehmigt + 3 beantragt, 3 außerhalb*
- *mittleres max. Windpotenzial in 100 m ü. NN: 7,25 m/s*
- *Ergebnis Umweltprüfung (vgl. Umweltbericht): mittlere Konfliktintensität*
- *es bestehen keine Belange, die einer raumordnerischen Letztentscheidung entgegenstehen*
- *räumliche Abgrenzung:*

N	Abstand zu Krankenhaus 1,0 km
NO	
O	
SO	Abstand zu Siedlung 1,0 km
S	
SW	
W	LSG
NW	Abstand zu Siedlung 1,0 km

XXIII. Droyßig-Meineweh

- Teil der Akzeptanzfläche der Gemeinde Droyßig
- Überführung bestehendes Vorranggebiet
- Überführung von Bestands-Windenergieanlagen in ein Vorranggebiet
- *Bestands-Windenergieanlagen: 7 innerhalb zzgl. 3 beantragt, 6 außerhalb*
- *mittleres max. Windpotenzial in 100 m ü. NN: 7,25 m/s*
- *Ergebnis Umweltprüfung (vgl. Umweltbericht): mittlere Konfliktintensität*
- *es bestehen keine Belange, die einer raumordnerischen Letztentscheidung entgegenstehen*
- *räumliche Abgrenzung:*

N	Abstand zu Siedlung 1,0 km
---	----------------------------

NO	Abstand zu Siedlung 1,0 km, Abstand Waldteilfläche 100 m
O	Abstand zu Siedlung 1.000
SO	
S	Abstand Waldteilfläche 100 m
SW	Abstand zu Siedlung 1.000
W	
NW	

XXIV. Erdeborn-Helfta-Lüttchendorf

- Überführung bestehendes Vorranggebiet
- Bestands-Windenergieanlagen: 0 zzgl. 12 beantragt
- in Kulturlandschaft mit besonderer Eigenart gelegen
- mittleres max. Windpotenzial in 100 m ü. NN: 5,75 m/s
- Ergebnis Umweltprüfung (vgl. Umweltbericht): mittlere Konfliktintensität
- es bestehen keine Belange, die einer raumordnerischen Letztentscheidung entgegenstehen
- räumliche Abgrenzung:

N	Biotopschutz (linienhaft)
NO	Abstand zu Siedlung 1,0 km
O	Abstand zu Einzelhaus: 0,6 km, Abstand zu Trasse (Pipeline) 100 m
SO	Abstand zu Trasse (Energieleitung) 100 m
S	Abstand zu Einzelhaus: 0,6 km
SW	Abstand zu Trasse (Schienenweg) 100 m
W	Abstand zu Siedlung 1,0 km Abstand zu Trasse (Pipeline) 100 m
NW	Abstand zu Siedlung 1,0 km

XXV. Gerbstedt

- Teil der Akzeptanzfläche der Gemeinde Gerbstedt
- Bestands-Windenergieanlagen 0
- mittleres max. Windpotenzial in 100 m ü. NN: 6,25 m/s
- Ergebnis Umweltprüfung (vgl. Umweltbericht): geringe Konfliktintensität
- es bestehen keine Belange, die einer raumordnerischen Letztentscheidung entgegenstehen
- räumliche Abgrenzung:

N	Grenze Planungsregion
O	
S	Abstand zu Siedlung 1,0 km
W	120°-Kriterium
NW	Grenze Gemeinde

XXVI. Gerbstedt-Ihlewitz-Zabenstedt

- Überführung bestehendes Vorranggebiet
- Teil sonstiger Vorschlagfläche aus dem öffentlichen Beteiligungsverfahren
- Bebauungsplan: BP Nr. 2, VEP Nr. 1
- Bestands-Windenergieanlagen: 29 innerhalb zzgl. 6 beantragt, 11 außerhalb
- mittleres max. Windpotenzial in 100 m ü. NN: 6,5 m/s
- Ergebnis Umweltprüfung (vgl. Umweltbericht): geringe Konfliktintensität
- es bestehen keine Belange, die einer raumordnerischen Letztentscheidung entgegenstehen
- räumliche Abgrenzung:

N	Abstand zu Trasse (Energieleitung) 100 m, Grenze Planungsregion
---	--

NO	Abstand zu Siedlung 1,0 km
O	
SO	
S	Geltungsbereich BP
W	Abstand zu Siedlung 1,0 km
NW	Abstand zu Trasse (Energieleitung) 100 m Grenze Planungsregion

XXVII. Geusa

- Teil der Akzeptanzfläche der Stadt Merseburg
- Fläche in der Nähe zum Regional bedeutsamen Standort für Industrie und Gewerbe
- Bestands-Windenergieanlagen: 0
- mittleres max. Windpotenzial in 100 m ü. NN: 6,75 m/s
- Ergebnis Umweltprüfung (vgl. Umweltbericht): geringe Konfliktintensität
- es bestehen keine Belange, die einer raumordnerischen Letztentscheidung entgegenstehen
- räumliche Abgrenzung:

N	Grenze Stadt Merseburg
NO	Platzrunde Flugplatz
O	Abstand zu Trasse (Pipeline) 100 m
S	Abstand zu Siedlung 1,0 km, Abstand zu Fledermausquartieren 1,0 km, Zentraler Prüfbereich kollisionsgefährdete Brutvogelart
W	Abstand zu Trasse (Energieleitung) 100 m

XXVIII. Görschen-Löbitz-Osterfeld-Stößen

- Überführung von Bestands-Windenergieanlagen in ein Vorranggebiet
- Bestands-Windenergieanlagen: 13 innerhalb, 7 außerhalb
- mittleres max. Windpotenzial in 100 m ü. NN: 7 m/s
- Ergebnis Umweltprüfung (vgl. Umweltbericht): geringe Konfliktintensität
- es bestehen keine Belange, die einer raumordnerischen Letztentscheidung entgegenstehen
- räumliche Abgrenzung:

N	Abstand zu Siedlung 1,0 km
O	
S	
SW	Landschaftsschutzgebiet
W	Abstand zu Siedlung 1,0 km
NW	Abstand zu Siedlung 1,0 km

XXIX. Goseck-Pödelist-Zeuchfeld

- Überführung bestehendes Vorranggebiet
- Überführung von Bestands-Windenergieanlagen in ein Vorranggebiet
- Bestands-Windenergieanlagen: 3 innerhalb zzgl. 2 beantragt, 2 außerhalb
- mittleres max. Windpotenzial in 100 m ü. NN: 7 m/s
- Ergebnis Umweltprüfung (vgl. Umweltbericht): mittlere Konfliktintensität
- es bestehen keine Belange, die einer raumordnerischen Letztentscheidung entgegenstehen
- räumliche Abgrenzung:

N	Windenergieanlage (beantragt)
NO	Abstand zu Siedlung 1,0 km
O	
SO	Abstand zu Einzelhaus: 0,6 km

S	Abstand zu Siedlung 1,0 km
SW	Zentraler Prüfbereich zu kollisionsgefährdete Brutvogelart (reduziert bis Windenergieanlage (beantragt),
W	Berücksichtigung Geltungsbereich Goseck BP 13

XXX. Grana-Kretzschau Nord

- Teil der Akzeptanzfläche der Gemeinde Kretzschau
- Bestands-Windenergieanlagen: 0
- mittleres max. Windpotenzial in 100 m ü. NN: 6,75 m/s
- Ergebnis Umweltprüfung (vgl. Umweltbericht): mittlere Konfliktintensität
- es bestehen keine Belange, die einer raumordnerischen Letztentscheidung entgegenstehen
- räumliche Abgrenzung:

N	Nahbereich kollisionsgefährdete Brutvogelart
NO	Abstand zu Siedlung 1,0 km
O	Abstand zu Siedlung 1,0 km
SO	Rohstoffgewinnung
S	
SW	Abstand zu Siedlung 1,0 km
NW	

XXXI. Grana Kretzschau Süd

- Teil der Akzeptanzfläche der Gemeinde Kretzschau
- Teil sonstiger Vorschlagfläche aus dem öffentlichen Beteiligungsverfahren
- Bestands-Windenergieanlagen: 1 innerhalb
- mittleres max. Windpotenzial in 100 m ü. NN: 7,25 m/s
- Ergebnis Umweltprüfung (vgl. Umweltbericht): geringe Konfliktintensität
- es bestehen keine Belange, die einer raumordnerischen Letztentscheidung entgegenstehen
- räumliche Abgrenzung:

N	Abstand zu Trasse (Straße) 150 m
O	
S	Abstand zu Siedlung 1,0 km
SW	Gemeindegrenze (Akzeptanzfläche)
W	Abstand zu Einzelhaus: 0,6 km

XXXII. Gröbitz-Krauschwitz-Langendorf-Nessa-Prittitz-Stößen

- Überführung bestehendes Vorranggebiet
- Überführung von Bestands-Windenergieanlagen in ein Vorranggebiet
- Teil sonstiger Vorschlagflächen aus dem öffentlichen Beteiligungsverfahren
- rechtskräftiger FNP (tlw.)
- Bestands-Windenergieanlagen: 83 innerhalb zzgl. 36 beantragt, 4 außerhalb
- mittleres max. Windpotenzial in 100 m ü. NN: 7 m/s
- Ergebnis Umweltprüfung (vgl. Umweltbericht): mittlere Konfliktintensität
- es bestehen keine Belange, die einer raumordnerischen Letztentscheidung entgegenstehen
- räumliche Abgrenzung:

N	Abstand zu Siedlung 1,0 km, Landschaftsschutzgebiet
NO	Abstand zu Trasse (Schiene) 100 m Abstand zu Siedlung 1,0 km
O	
SO	
S	Abstand zu Siedlung 1,0 km
SW	

W	
NW	Abstand zu Einzelhaus: 0,6 km, Abstand 16b BImSchG (2H), Rohstoffgewinnung, geplante B87 OU Weißenfels (Südtangente)

XXXIII. Großgörschen-Lützen-Röcken

- Überführung bestehendes Vorranggebiet
- rechtskräftiger BP
- Bestands-Windenergieanlagen: 5 innerhalb
- mittleres max. Windpotenzial in 100 m ü. NN: 6,75 m/s
- Ergebnis Umweltprüfung (vgl. Umweltbericht): geringe Konflikintensität
- es bestehen keine Belange, die einer raumordnerischen Letztentscheidung entgegenstehen
- räumliche Abgrenzung:

N	Abstand zu Trasse (Straße) 150 m
NO	Abstand zu Einzelhaus: 0,6 km, Grenze Sonstiges Sondergebiet Wind BP
O	
SO	Abstand zu Siedlung 1,0 km
S	
W	Abstand zu Trasse (Straße) 150 m

XXXIV. Großgrμμα Nord

- Teil der Akzeptanzfläche der Stadt Hohenmölsen
- innerhalb der Bergbaufolgelandschaft Profen (Profen-Nord) gelegen
- Bestands-Windenergieanlagen: 0
- mittleres max. Windpotenzial in 100 m ü. NN: 7 m/s
- Ergebnis Umweltprüfung (vgl. Umweltbericht): geringe Konflikintensität
- es bestehen keine Belange, die einer raumordnerischen Letztentscheidung entgegenstehen
- räumliche Abgrenzung:

N	
NO	Grenze Planungsregion)
O	
SO	
S	Wald Rand Tagebau (Geländekante >40 m)
W	Wald mit Schutzfunktion (Immissionsschutz)

XXXV. Großgrmma Süd

- Überführung bestehendes Vorranggebiet
- innerhalb der Bergbaufolgelandschaft Profen (Innenkippe Profen) gelegen
- Bestands-Windenergieanlagen: 9 innerhalb zzgl. 10 genehmigt
- mittleres max. Windpotenzial in 100 m ü. NN: 7 m/s
- Ergebnis Umweltprüfung (vgl. Umweltbericht): geringe Konflikintensität
- es bestehen keine Belange, die einer raumordnerischen Letztentscheidung entgegenstehen
- räumliche Abgrenzung:

N	
NO	Rand Innenkippe (Geländekante >40 m zum Tagebau)
O	
SO	
S	Abstand zu Kohlemischplatz/-anlage von 150 m
SW	Abstand zu Regional bedeutsame Freizeitanlage Mondsee von 1,0 km,

W	Nahbereich kollisionsgefährdete Brutvogelart
NW	Vorranggebiet Rohstoffgewinnung Abstand zu Fledermausquartieren 1,0 km

XXXVI. Großkorbetha-Rippach

- Überführung bestehendes Vorranggebiet
- Teil sonstiger Vorschlagfläche aus dem öffentlichen Beteiligungsverfahren
- rechtskräftiger FNP (Teilfläche)
- Bestands-Windenergieanlagen: 6 innerhalb
- mittleres max. Windpotenzial in 100 m ü. NN: 6,5 m/s
- Ergebnis Umweltprüfung (vgl. Umweltbericht): geringe Konflikintensität
- es bestehen keine Belange, die einer raumordnerischen Letztentscheidung entgegenstehen
- räumliche Abgrenzung:

N	Abstand zu Siedlung 1,0 km
NO	Abstand zu Trasse (Straße) 150 m
O	Abstand zu Windgebiet von 4.800 m
S	Abstand zu Trasse (Energieleitung) 100 m
W	Abstand zu Windgebiet von 4.700 m
NW	Abstand zu Siedlung 1,0 km

XXXVII. Großkorbetha-Wengelsdorf

- Überführung bestehendes Vorranggebiet
- Überführung von Bestands-Windenergieanlagen in ein Vorranggebiet
- Bestands-Windenergieanlagen: 7 innerhalb
- mittleres max. Windpotenzial in 100 m ü. NN: 6,5 m/s
- Ergebnis Umweltprüfung (vgl. Umweltbericht): geringe Konflikintensität
- es bestehen keine Belange, die einer raumordnerischen Letztentscheidung entgegenstehen
- räumliche Abgrenzung:

N	Abstand zu Siedlung 1,0 km
O	Abstand zu Windgebiet von 4.800 m, Halde
SO	Abstand zu Einzelhaus: 0,6 km
S	Abstand zu Trasse (Straße) 50 m, reduziert wegen Bestands-Windenergieanlage
W	Abstand zu Trasse (Pipeline) 100 m

XXXVIII. Großörner-Klostermansfeld

- Teil der Akzeptanzfläche der Stadt Mansfeld
- Teil sonstiger Vorschlagflächen aus dem öffentlichen Beteiligungsverfahren
- Bestands-Windenergieanlagen: 0
- mittleres max. Windpotenzial in 100 m ü. NN: 6 m/s
- Ergebnis Umweltprüfung (vgl. Umweltbericht): geringe Konflikintensität
- es bestehen keine Belange, die einer raumordnerischen Letztentscheidung entgegenstehen
- räumliche Abgrenzung:

N	Abstand zu Waldteilflächen 100 m, Biotopschutz
NO	Abstand zu Siedlung 1,0 km
O	Abstand zu Siedlung 1,0 km
SO	
S	Grenze Akzeptanzfläche
SW	Abstand zu Siedlung 1,0 km

W	
NW	

XXXIX. Helbra

- Teil der Akzeptanzfläche der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra
- Teil sonstiger Vorschlagflächen aus dem öffentlichen Beteiligungsverfahren
- in Kulturlandschaft besonderer Eigenart gelegen
- Bestands-Windenergieanlagen: 0
- mittleres max. Windpotenzial in 100 m ü. NN: 6 m/s
- Ergebnis Umweltprüfung (vgl. Umweltbericht): geringe Konflikintensität
- es bestehen keine Belange, die einer raumordnerischen Letztentscheidung entgegenstehen
- räumliche Abgrenzung:

N	Abstand zu Einzelhaus: 0,6 km
NO	Grenze Gemeinde
O	
SO	
S	
SW	Wald (Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme)
W	Abstand zu Siedlung 1,0 km
NW	

XL. Hettstedt-Siersleben

- Teil der Akzeptanzfläche der Stadt Hettstedt
- Teil sonstiger Vorschlagflächen aus dem öffentlichen Beteiligungsverfahren
- Bestands-Windenergieanlagen: 0
- mittleres max. Windpotenzial in 100 m ü. NN: 6 m/s
- Ergebnis Umweltprüfung (vgl. Umweltbericht): geringe Konflikintensität
- es bestehen keine Belange, die einer raumordnerischen Letztentscheidung entgegenstehen
- räumliche Abgrenzung:

N	Landschaftsschutzgebiet
NO	Zentraler Prüfbereich kollisionsgefährdete Brutvogelart
O	Abstand zu Trasse (Straße) 150 m
SO	
S	Abstand zu Siedlung 1,0 km
SW	Halde
W	
NW	

XLI. Hohenmölsen-Nessa-Webau-Werschen-Zembschen

- Überführung bestehendes Vorranggebiet
- rechtskräftiger FNP
- Bestands-Windenergieanlagen: 12 innerhalb zzgl. 1 beantragt
- mittleres max. Windpotenzial in 100 m ü. NN: 6,75 m/s
- Ergebnis Umweltprüfung (vgl. Umweltbericht): mittlere Konflikintensität
- es bestehen keine Belange, die einer raumordnerischen Letztentscheidung entgegenstehen
- räumliche Abgrenzung:

N	Abstand zu Siedlung 1,0 km
NO	
O	Abstand zu Einzelhaus: 0,6 km, Grenze Sonderbaufläche Wind FNP
SO	Abstand zu Siedlung 1,0 km
S	

W	Abstand zu Windgebiet 5 km
NW	Abstand zu Siedlung 1,0 km

XLII. Krosigk-Ostrau-Petersberg

- Teil der Akzeptanzfläche der Gemeinde Petersberg
- Teil sonstiger Vorschlagfläche aus dem öffentlichen Beteiligungsverfahren
- im Rotmilandichtezentrum gelegen
- Bestands-Windenergieanlagen: 0
- mittleres max. Windpotenzial in 100 m ü. NN: 6,75 m/s
- Ergebnis Umweltprüfung (vgl. Umweltbericht): mittlere Konfliktintensität
- es bestehen keine Belange, die einer raumordnerischen Letztentscheidung entgegenstehen
- räumliche Abgrenzung:

N	Grenze Gemeinde, Minimierung wegen Rotmilandichtezentrum
NO	Abstand zu Siedlung 1,0 km
O	Abstand zu Siedlung 1,0 km
SO	
S	
SW	Nahbereich kollisionsgefährdete Brutvogelart
W	Abstand zu Siedlung 1,0 km
NW	Abstand zu Siedlung 1,0 km, Grenze Gemeinde, Minimierung wegen Rotmilandichtezentrum

XLIII. Langendorf

- Überführung bestehendes Vorranggebiet
- Überführung von Bestands-Windenergieanlagen in ein Vorranggebiet
- Bestands-Windenergieanlagen: 6 innerhalb zzgl. 4 beantragt, 9 außerhalb
- mittleres max. Windpotenzial in 100 m ü. NN: 6,5 m/s
- Ergebnis Umweltprüfung (vgl. Umweltbericht): geringe Konfliktintensität
- es bestehen keine Belange, die einer raumordnerischen Letztentscheidung entgegenstehen
- räumliche Abgrenzung:

N	Grenze Planungsregion, Abstand zu Siedlung 1,0 km
O	Grenze Planungsregion
S	Abstand zu Trasse (Straße) 150 m
SW	Abstand zu Siedlung 1,0 km
W	
NW	Grenze Planungsregion

XLIV. Langeneichstädt

- Überführung von Bestands-Windenergieanlagen in ein Vorranggebiet
- Bestands-Windenergieanlagen: 1 innerhalb, 3 außerhalb
- mittleres max. Windpotenzial in 100 m ü. NN: 6,75 m/s
- Ergebnis Umweltprüfung (vgl. Umweltbericht): mittlere Konfliktintensität
- es bestehen keine Belange, die einer raumordnerischen Letztentscheidung entgegenstehen
- räumliche Abgrenzung:

N	Abstand zu Siedlung 1,0 km, Abstand zu Einzelhaus: 0,6 km
O	Abstand zu Trasse (Energieleitung) 100 m
SO	
S	

SW	Abstand 16b BImSchG (2H)
W	
NW	Abstand zu Siedlung 1,0 km

XLV. Lutherstadt Eisleben

- Überführung bestehendes Vorranggebiet
- Teil sonstiger Vorschlagflächen aus dem öffentlichen Beteiligungsverfahren
- rechtskräftiger FNP
- in Kulturlandschaft besonderer Eigenart gelegen
- Bestands-Windenergieanlagen: 5 innerhalb, 1 außerhalb
- mittleres max. Windpotenzial in 100 m ü. NN: 6 m/s
- Ergebnis Umweltprüfung (vgl. Umweltbericht): geringe Konfliktintensität
- es bestehen keine Belange, die einer raumordnerischen Letztentscheidung entgegenstehen
- räumliche Abgrenzung:

N	Abstand zu Trasse (Straße) 150 m
NO	Abstand zu Siedlung 1,0 km,
O	
SO	Abstand zu Einzelhaus 0,6 km
S	Bestands-Windenergieanlagen,
W	Abstand zu Siedlung 1,0 km
NW	Abstand zu Trasse (Straße) 150 m

XLVI. Niemberg-Schwarz

- Überführung bestehendes Vorranggebiet
- Überführung von Bestands-Windenergieanlagen in ein Vorranggebiet
- rechtskräftiger FNP
- im Rotmilandichtezentrum gelegen
- Bestands-Windenergieanlagen: 7 innerhalb
- mittleres max. Windpotenzial in 100 m ü. NN: 6,75 m/s
- Ergebnis Umweltprüfung (vgl. Umweltbericht): mittlere Konfliktintensität
- es bestehen keine Belange, die einer raumordnerischen Letztentscheidung entgegenstehen
- räumliche Abgrenzung

N	Grenze der Planungsregion
O	Abstand zu Siedlung 1,0 km
S	Zentraler Prüfbereich kollisionsgefährdete Brutvogelart
SW	Abstand zu Siedlung 1,0 km
W	
NW	Abstand zu Flugkorridor 500 m, Minimierung wegen Rotmilandichtezentrum

XLVII. Oechlitz-Mücheln-Schnellroda

- Überführung von Bestands-Windenergieanlagen in ein Vorranggebiet
- Bestands-Windenergieanlagen: 4 innerhalb, 2 außerhalb
- mittleres max. Windpotenzial in 100 m ü. NN: 6,75 m/s
- Ergebnis Umweltprüfung (vgl. Umweltbericht): geringe Konfliktintensität
- es bestehen keine Belange, die einer raumordnerischen Letztentscheidung entgegenstehen
- räumliche Abgrenzung

N	Zentraler Prüfbereich kollisionsgefährdete Brutvogelart
O	Abstand 16b BImSchG (2H)
S	Zentraler Prüfbereich kollisionsgefährdete Brutvogelart
W	Abstand 16b BImSchG (2H)

XLVIII. Polleben

- Überführung bestehendes Vorranggebiet
- Überführung von Bestands-Windenergieanlagen in ein Vorranggebiet
- Teil sonstiger Vorschlagflächen aus dem öffentlichen Beteiligungsverfahren
- Bestands-Windenergieanlagen: 5 innerhalb
- mittleres max. Windpotenzial in 100 m ü. NN: 6,75 m/s
- Ergebnis Umweltprüfung (vgl. Umweltbericht): mittlere Konfliktintensität
- es bestehen keine Belange, die einer raumordnerischen Letztentscheidung entgegenstehen
- räumliche Abgrenzung:

N	Minimierung wegen Zentraler Prüfbereich kollisionsgefährdete Brutvogelart
O	Abstand zu Windgebiet von 3.500 m
S	Abstand zu Platzrunde Flugplatz
SW	
W	Abstand zu Siedlung 1,0 km,
NW	Gewerbegebiet (Tankstelle) BP 2 Lutherstadt Eisleben

XLIX. Queis-Reußen-Sietzsch

- Teil der Akzeptanzfläche der Stadt Landsberg
- Überführung bestehendes Vorranggebiet
- rechtskräftiger BP und FNP
- Bestands-Windenergieanlagen: 8 innerhalb zzgl. 4 beantragt, 12 außerhalb
- mittleres max. Windpotenzial in 100 m ü. NN: 6,75 m/s
- Ergebnis Umweltprüfung (vgl. Umweltbericht): mittlere Konfliktintensität
- es bestehen keine Belange, die einer raumordnerischen Letztentscheidung entgegenstehen
- räumliche Abgrenzung:

N	Abstand zu Siedlung 1,0 km
NO	Zentraler Prüfbereich kollisionsgefährdete Brutvogelart
SO	Abstand zu Siedlung 1,0 km
S	
SW	
W	
NW	

L. Quenstedt

- Überführung bestehendes Vorranggebiet
- Bebauungsplan: BP 06, BP 07, VBP 1
- Bestands-Windenergieanlagen: 15 innerhalb zzgl. 4 beantragt, 1 außerhalb
- mittleres max. Windpotenzial in 100 m ü. NN: 6,5 m/s
- Ergebnis Umweltprüfung (vgl. Umweltbericht): mittlere Konfliktintensität
- es bestehen keine Belange, die einer raumordnerischen Letztentscheidung entgegenstehen
- räumliche Abgrenzung

N	Grenze Planungsregion
NO	Grenze Geltungsbereich BP
O	
SO	Nahbereich kollisionsgefährdete Brutvogelart
S	Abstand zu Siedlung 1,0 km
SW	Abstand zu Trasse (Straße) 150 m
W	
NW	Grenze Planungsregion

LI. Rassnitz-Röglitz

- Überführung bestehendes Vorranggebiet
- rechtskräftiger FNP Sbf Wind

- innerhalb Bauschutzbereich Flughafen Leipzig-Halle gelegen
- Bestands-Windenergieanlagen: 2 innerhalb
- mittleres max. Windpotenzial in 100 m ü. NN: 7 m/s
- Ergebnis Umweltprüfung (vgl. Umweltbericht): geringe Konfliktintensität
- es bestehen keine Belange, die einer raumordnerischen Letztentscheidung entgegenstehen
- räumliche Abgrenzung:

N	Grenze Sbf FNP
NO	Abstand zu Siedlung 1,0 km
SO	Abstand zu Siedlung 1,0 km
S	Abstand zu Trasse (Pipeline) 100 m
SW	Abstand zu Siedlung 1,0 km, Zentraler Prüfbereich kollisionsgefährdete Brutvogelart
W	Zentraler Prüfbereich kollisionsgefährdete Brutvogelart
NW	

LII. Rottelsdorf

- Teil der Akzeptanzfläche der Stadt Gerbstedt
- Überführung von Bestands-Windenergieanlagen in ein Vorranggebiet
- Bebauungsplan: BP Nr. 4
- Bestands-Windenergieanlagen: 4 innerhalb
- mittleres max. Windpotenzial in 100 m ü. NN: 6,75 m/s
- Ergebnis Umweltprüfung (vgl. Umweltbericht): geringe Konfliktintensität
- es bestehen keine Belange, die einer raumordnerischen Letztentscheidung entgegenstehen
- räumliche Abgrenzung:

N	Abstand zu Trasse (Straße) 100 m, Abgrenzung SO Wind gemäß BP
O	Grenze Gemeinde Gerbstedt, Abgrenzung SO Wind gemäß BP
SO	
SW	
W	

LIII. Schwerz-Spickendorf

- Teil der Akzeptanzfläche der Stadt Landsberg
- Teil sonstiger Vorschlagflächen aus dem öffentlichen Beteiligungsverfahren
- Überführung von Bestands-Windenergieanlagen in ein Vorranggebiet
- rechtskräftiger BP
- im Rotmilandichtezentrum gelegen
- Bestands-Windenergieanlagen: 7 innerhalb
- mittleres max. Windpotenzial in 100 m ü. NN: 6,75 m/s
- Ergebnis Umweltprüfung (vgl. Umweltbericht): mittlere Konfliktintensität
- es bestehen keine Belange, die einer raumordnerischen Letztentscheidung entgegenstehen
- räumliche Abgrenzung:

N	Zentraler Prüfbereich kollisionsgefährdete Brutvogelart
NO	
O	Grenze Planungsregion
SO	Zentraler Prüfbereich kollisionsgefährdete Brutvogelart
S	Abstand 16b BImSchG (2H)
SW	Zentraler Prüfbereich kollisionsgefährdete Brutvogelart
NW	Zentraler Prüfbereich kollisionsgefährdete Brutvogelart Gewerbegebiet

LIV. Siersleben

- Überführung bestehendes Vorranggebiet

- Teil sonstiger Vorschlagflächen aus dem öffentlichen Beteiligungsverfahren
- Überführung von Bestands-Windenergieanlagen in ein Vorranggebiet
- Bestands-Windenergieanlagen: 9 innerhalb, 2 außerhalb
- mittleres max. Windpotenzial in 100 m ü. NN: 6,25 m/s
- Ergebnis Umweltprüfung (vgl. Umweltbericht): mittlere Konfliktintensität
- es bestehen keine Belange, die einer raumordnerischen Letztentscheidung entgegenstehen
- räumliche Abgrenzung:

N	Abstand zu Waldteilfläche 100 m
NO	Abstand zu Trasse (Straße) 100 m
O	Abstand zu Siedlung 1,0 km
SO	
S	Abstand zu Waldteilfläche 100 m, Biotopschutz
SW	Abstand zu Waldteilfläche 100 m,
W	Abstand zu Waldteilflächen 100 m, Nahbereich kollisionsgefährdete Brutvogelart, Abstand zu Siedlung 1,0 km
NW	Abstand zu Siedlung 1,0 km

LV. Steuden-Teutschenthal-Wansleben am See

- Überführung bestehendes Vorranggebiet
- Bauungsplan: BP Nr. 6
- Bestands-Windenergieanlagen: 5 innerhalb, 1 außerhalb
- mittleres max. Windpotenzial in 100 m ü. NN: 7 m/s
- Ergebnis Umweltprüfung (vgl. Umweltbericht): mittlere Konfliktintensität
- es bestehen keine Belange, die einer raumordnerischen Letztentscheidung entgegenstehen
- räumliche Abgrenzung:

N	Abstand zu Siedlung 1,0 km
NO	Abstand zu Siedlung 1,0 km, Abstand zu Einzelhaus: 0,6 km
O	Abstand zu Trasse (Energieleitung) 100 m
S	Abstand zu Siedlung 1,0 km
SW	Abstand zu Trasse (Straße) 150 m
W	
NW	Abstand zu Siedlung 1,0 km

LVI. Sylva-Walbeck

- Überführung bestehendes Vorranggebiet
- Teil sonstiger Vorschlagflächen aus dem öffentlichen Beteiligungsverfahren
- im Rotmilandichtezentrum gelegen
- Bestands-Windenergieanlagen: 7 innerhalb, 1 außerhalb
- Mittleres max. Windpotenzial in 100 m ü. NN: 6,75 m/s
- Ergebnis Umweltprüfung (vgl. Umweltbericht): geringe Konfliktintensität
- es bestehen keine Belange, die einer raumordnerischen Letztentscheidung entgegenstehen
- räumliche Abgrenzung:

N	Abstand zu Windgebiet von 5 km
O	Zentraler Prüfbereich kollisionsgefährdete Brutvogelart
S	Abstand zu Siedlung 1,0 km
W	Abstand zu Trasse (Straße) 150 m

LVII. Welbsleben

- Akzeptanzfläche der Stadt Arnstein
- Überführung von Bestands-Windenergieanlagen in ein Vorranggebiet

- Bestands-Windenergieanlagen: 5 innerhalb
- Mittleres max. Windpotenzial in 100 m ü. NN: 6,25 m/s
- Ergebnis Umweltprüfung (vgl. Umweltbericht): geringe Konfliktintensität
- es bestehen keine Belange, die einer raumordnerischen Letztentscheidung entgegenstehen
- räumliche Abgrenzung:

N	Grenze Planungsregion
NO	
O	Zentraler Prüfbereich kollisionsgefährdete Brutvogelart
SO	Abstand zu Siedlung 1,0 km
S	Abstand zu Einzelhaus: 0,6 km
SW	
W	
NW	Grenze Planungsregion

Z 1.1.1-2 **Doppelnutzung**

In den unter Ziel 1.1.1-1 festgelegten Vorranggebieten für die Nutzung der Windenergie ist die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Nutzung der solaren Strahlungsenergie zulässig, soweit die Gemeinde/ Verbandsgemeinde in ihrer Alternativflächenprüfung für diese Fläche/ Teilfläche eine Potenzialfläche für Freiflächen-Photovoltaikanlagen festgelegt hat. Anlagen der solaren Strahlungsenergie stehen der Windenergienutzung einschließlich dem Repowering nicht entgegen, wenn sie sich räumlich und in zeitlicher Abfolge unterordnen.

Begründung Die Festlegung ist ein Ziel der Raumordnung gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG.

Eine kombinierte Nutzung der Flächen in Vorranggebieten für die Nutzung der Windenergie ermöglicht eine flächenschonende Bereitstellung von Energie. Innerhalb der Vorranggebiete sind andere Nutzungen der Windenergienutzung untergeordnet. Sie folgen der Windenergienutzung räumlich und zeitlich nach. Voraussetzung für die Doppelnutzung ist eine Alternativflächenprüfung auf der Ebene der betroffenen Einheits-/ Verbandsgemeinde und die Festlegung als Potenzialflächen für Freiflächenphotovoltaik.

1.1.1-3 **Beschleunigungsgebiete für die Nutzung der Windenergie**

Folgende unter Ziel 1.1.1.-1 festgelegte Vorranggebiete werden gemäß § [wird zum 2. Entwurf ergänzt] ROG zusätzlich als Beschleunigungsgebiete für die Nutzung der Windenergie an Land ausgewiesen:

I.	An der Poststraße	42,72 ha
II.	Arnstedt	38,34 ha
III.	Arnstedt-Quenstedt	67,63 ha
IV.	Bad Lauchstädt-Delitz am Berge-Großgräfendorf-Holleben	804,56 ha
V.	Barnstädt-Steigra	254,73 ha
VI.	Baumersroda-Ebersroda-Mücheln	48,39 ha
VII.	Beesenstedt-Freist-Rottelsdorf	399,37 ha
VIII.	Benndorf-Siebigeroide	50,61 ha

IX.	Beuna, Merseburg	4,85 ha
X.	Billroda	63,15 ha
XI.	Bornstedt-Osterhausen	181,05 ha
XII.	Bornstedt-Schmalzerode-Wimmelburg-Wolferode	154,45 ha
XIII.	Bröckau	30,20 ha
XIV.	Burgwerben-Großkorbetha-Schkortleben- Tagewerben	173,25 ha
XV.	Casekirchen-Crauschwitz-Molau-Prießnitz-Sieglitz- Wettaburg	513,32 ha
XVI.	Döcklitz-Farnstädt-Gatterstädt	280,33 ha
XVII.	Domnitz-Dössel-Nauendorf-Neutz-Lettewitz- Rothenburg	273,19 ha
XVIII.	Domnitz-Löbejün	113,16 ha
XIX.	Dornstedt-Eperstedt-Langeneichstädt- Nemsdorf-Obhausen-Stedten	902,06 ha
XX.	Droßdorf-Wittgendorf-Zeitz	142,72 ha
XXI.	Droyßig-Meineweh	46,84 ha
XXII.	Erdeborn-Helfta-Lüttchendorf	309,77 ha
XXIII.	Gerbstedt	187,02 ha
XXIV.	Gerbstedt-Ihlewitz-Zabenstedt	264,71 ha
XXV.	Geusa	72,78 ha
XXVI.	Görschen-Löbitz-Osterfeld-Stößen	209,40 ha
XXVII.	Goseck-Pödelist-Zeuchfeld	35,83 ha
XXVIII.	Grana-Kretzschau Süd	30,11 ha
XXIX.	Gröbitz-Krauschwitz-Langendorf-Nessa-Prittitz- Stößen	977,40 ha
XXX.	Großgörschen-Lützen-Röcken	77,49 ha
XXXI.	Großgrimma Süd	303,78 ha
XXXII.	Großkorbetha-Rippach	38,58 ha
XXXIII.	Großkorbetha-Wengelsdorf	27,90 ha
XXXIV.	Großörner-Klostermansfeld	48,58 ha
XXXV.	Helbra	13,45 ha
XXXVI.	Hettstedt-Siersleben	77,52 ha
XXXVII.	Hohenmölsen-Nessa-Webau-Werschen- Zembschen	68,06 ha
XXXVIII.	Langendorf	28,85 ha
XXXIX.	Langeneichstädt	27,41 ha
XL.	Lutherstadt Eisleben	22,72 ha

XLI.	Oechlitz-Mücheln-Schnellroda	166,13 ha
XLII.	Polleben	57,05 ha
XLIII.	Queis-Reußen-Sietzsch	100,09 ha
XLIV.	Quenstedt	213,70 ha
XLV.	Raßnitz-Röglitz	159,22 ha
XLVI.	Rottelsdorf	30,90 ha
XLVII.	Siersleben	63,32 ha
XLVIII.	Steuden-Teutschenthal-Wansleben am See	142,91 ha
XLIX.	Welbsleben	76,59 ha
Gesamt:		<u>8.415,70 ha</u>

Die Beschleunigungsgebiete für die Nutzung der Windenergie an Land sind in der kartographischen Darstellung (Festlegungskarte 2) räumlich ausgewiesen.

Erläuterung *Die Festlegung erfolgt im Sinne des Artikels 15c der Richtlinie (EU) 2018/2001, geändert durch Richtlinie (EU) 2023/2413 vom 18.10.2023, zur Umsetzung vorgesehen durch § 28 Abs. 2 ROG gemäß dem Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/2413 in den Bereichen Windenergie an Land und Solarenergie sowie für Energiespeicheranlagen am selben Standort [wird zum 2. Entwurf präzisiert].*

Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie werden zusätzlich als Beschleunigungsgebiete ausgewiesen, soweit sie nicht in einem der folgenden Gebiete liegen:

- a) *Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Nationalparks sowie Kern- und Pflegezonen von Biosphärenreservaten im Sinne des BNatSchG oder*
- b) *Gebiete mit landesweit bedeutenden Vorkommen mindestens einer durch den Ausbau der Windenergie betroffenen Art im Sinne des § 7 Abs. 2 Nr. 12 oder Nr. 14 des BNatSchG, die auf der Grundlage vorhandener Daten zu bekannten Artvorkommen oder zu besonders geeigneten Lebensräumen ermittelt werden können. Eine Art ist betroffen, wenn durch den Ausbau der Windenergie Verstöße gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 des BNatSchG zu erwarten sind. Besonders geeignete Lebensräume sind insbesondere die Lebensraumtypen nach Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen.*

Die räumliche Darstellung der ausgewiesenen Beschleunigungsgebiete für die Nutzung der Windenergie erfolgt gemäß § 9 Abs. 2 LEntwG LSA in der kartografischen Darstellung im Maßstab 1:100.000.

1.1.1-4 Regeln für Minderungsmaßnahmen in den Beschleunigungsgebieten

Als Regeln für die Anordnung von Minderungsmaßnahmen für den Arten- und Habitatschutz in den Beschleunigungsgebieten für die Nutzung der Windenergie sind festgelegt:

- R1 Anordnung von geeigneten und fachlich anerkannten Standard-Minderungsmaßnahmen.
- R2 Anordnung von Maßnahmen zum Schutz von Vorkommen kollisionsgefährdeter Vogelarten und FFH-Anhang IV-Arten.
- R3 Zum Schutz von Vorkommen kollisionsgefährdeter Brutvogelarten (Einzelbrutplätze) sind insbesondere Schutzmaßnahmen nach der Anlage 1 Abschnitt 2 des BNatSchG vorzusehen.
- R4 Zum Schutz von Fledermäusen sind bei Windenergieanlagen an Land stets Abregelungen vorzusehen, die (in der Regel) auf Grundlage einer

zweijährigen akustischen Erfassung der Fledermausaktivität im Gondelbereich anzupassen sind.

- R5 Anordnung von Maßnahmen zum Schutz von Vorkommen errichtungs-, anlage- und betriebsbedingt störungsempfindlicher Vogelarten und FFH-Anhang IV-Arten.
- R6 Anordnung von Maßnahmen zum Schutz vor errichtungs-, anlage- und betriebsbedingtem Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Vogelarten und FFH-Anhang IV-Arten.
- R7 Anordnung von Maßnahmen zum Schutz der für die Wahrung der Erhaltungsziele wesentlichen Arten und Lebensräumen.
- R8 Bei Auswirkungen auf Brut- und Rastgebiete, Kolonien, Schlafplatzgemeinschaften oder sonstige Ansammlungen kollisionsgefährdeter oder störungs-empfindlicher Vogelarten sind geeignete und wirksame Minderungsmaßnahmen anzuordnen.

Die Regeln sind den Beschleunigungsgebieten gemäß 1.1.1-3 wie folgt zugeordnet:

Nr.	Beschleunigungsgebiet	Regeln für Minderungsmaßnahmen							
I.	An der Poststraße	R1							R7
II.	Arnstedt	R1							
III.	Arnstedt-Quenstedt	R1							
IV.	Bad Lauchstädt-Delitz am Berge-Großgräfendorf-Holleben	R1	R2	R3	R4	R5			
V.	Barnstädt-Steigra	R1	R2	R3	R4				
VI.	Baumersroda-Ebersroda-Mücheln	R1	R2	R3	R4				R8
VII.	Beesenstedt-Freist-Rottelsdorf	R1	R2	R3	R4			R7	
VIII.	Benndorf-Siebigerode	R1							
IX.	Beuna, Merseburg	R1							
X.	Billroda	R1	R2	R3	R4				
XI.	Bornstedt-Osterhausen	R1			R4			R7	
XII.	Bornstedt-Schmalzerode-Wimmelburg-Wolferode	R1			R4				
XIII.	Bröckau	R1			R4		R6	R7	
XIV.	Burgwerben-Großkorbetha-Schkortleben-Tagewerben	R1							R8
XV.	Casekirchen-Crauschwitz-Molau-Prießnitz-Sieglitz-Wettaburg	R1			R4			R7	
XVI.	Döcklitz-Farnstädt-Gatterstädt	R1			R4				

XVII.	Domnitz-Dössel-Nauendorf-Neutz-Lettewitz-Rothenburg	R1						R7	
XVIII.	Domnitz-Löbejün	R1							
XIX.	Dornstedt-Eesperstedt-Langeneichstädt-Nemsdorf-Obhausen-Stedten	R1	R2	R3	R4	R5		R7	
XX.	Droßdorf-Wittgendorf-Zeitz	R1	R2	R3	R4	R5	R6	R7	
XXI.	Droyßig-Meineweh	R1	R2	R3	R4	R5		R7	
XXII.	Erdeborn-Helfta-Lüttchendorf	R1	R2	R3	R4		R6	R7	
XXIII.	Gerbstedt	R1							
XXIV.	Gerbstedt-Ihlewitz-Zabenstedt	R1	R2	R3	R4			R7	
XXV.	Geusa	R1							
XXVI.	Görschen-Löbitz-Osterfeld-Stößen	R1							
XXVII.	Goseck-Pödelist-Zeuchfeld	R1	R2	R3	R4	R5	R6		
XXVIII.	Grana-Kretzschau Süd	R1							
XXIX.	Gröbitz-Krauschwitz-Langendorf-Nessa-Prittitz-Stößen	R1	R2	R3	R4		R6	R7	
XXX.	Großgörschen-Lützen-Röcken	R1	R2	R3	R4		R6	R7	
XXXI.	Großgrimma Süd	R1			R4			R7	
XXXII.	Großkorbetha-Rippach	R1						R7	
XXXIII.	Großkorbetha-Wengelsdorf	R1	R2	R3	R4			R7	
XXXIV.	Großörner-Klostermansfeld	R1							
XXXV.	Helbra	R1	R2	R3					
XXXVI.	Hettstedt-Siersleben	R1	R2	R3	R4			R7	
XXXVII.	Hohenmölsen-Nessa-Webau-Werschen-Zembschen	R1	R2	R3	R4		R6		
XXXVIII.	Langendorf	R1	R2	R3	R4			R7	
XXXIX.	Lutherstadt Eisleben	R1						R7	
XL.	Langeneichstädt	R1	R2	R3				R7	
XLI.	Oechlitz-Mücheln-Schnellroda	R1							
XLII.	Polleben	R1						R7	
XLIII.	Queis-Reußen-Sietsch	R1			R4			R7	
XLIV.	Quenstedt	R1	R2	R3	R4		R6	R7	

XLV.	Raßnitz-Röglitz	R1	R2	R3	R4		R6		
XLVI.	Rottelsdorf	R1	R2	R3	R4			R7	
XLVII.	Siersleben	R1	R2	R3	R4			R7	
XLVIII.	Steuden-Teutschenthal-Wansleben am See	R1	R2	R3	R4			R7	
XLIX.	Welbsleben	R1							

Erläuterung

Die Festlegung erfolgt im Sinne des Artikels 15c der Richtlinie (EU) 2018/2001, geändert durch Richtlinie (EU) 2023/2413 vom 18.10.2023, zur Umsetzung vorgesehen durch § 28 Abs. 2 ROG gemäß dem Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/2413 in den Bereichen Windenergie an Land und Solarenergie sowie für Energiespeichieranlagen am selben Standort [wird zum 2. Entwurf präzisiert].

Mit der zusätzlichen Ausweisung als Beschleunigungsgebiete für die Nutzung der Windenergie werden Regeln für wirksame Minderungsmaßnahmen für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen festgelegt.

Die Regeln basieren auf folgenden Kriterien:

1. den Besonderheiten des jeweiligen Beschleunigungsgebietes,
2. der Technologie der Windenergieanlagen an Land sowie zulässiger Speicher, einschließlich zulässiger Nebenanlagen, insbesondere des Netzanschlusses und
3. den ermittelten Umweltauswirkungen (vgl. Umweltbericht).

Für Beschleunigungsgebiete für die Nutzung der Windenergie ist von folgenden Umweltwirkungen auszugehen:

- a) baubedingte Beeinträchtigungen der boden- und gehölzbrütenden europäischen Vogelarten und Arten, die im Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind, insbesondere der Fledermäuse,
- b) Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von europäischen Vogelarten und Arten, die im Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG),
- c) bau-, anlagen- und betriebsbedingte Auswirkungen auf Rastgebiete, Kolonien, Schlafplatzgemeinschaften oder sonstige Ansammlungen störungsempfindlicher europäischer Vogelarten (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG),
- d) erhebliche Beeinträchtigung eines in der Nähe des Beschleunigungsgebiets gelegenen Natura 2000-Gebiets (§ 34 Abs. 1 BNatSchG),
- e) Auswirkungen auf den ökologischen Zustand oder das ökologische Potenzial eines oberirdischen Gewässers (§ 27 WHG),
- f) betriebsbedingte Tötung oder Verletzung von Vorkommen kollisionsgefährdeter europäischer Vogelarten und Arten, die im Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind, insbesondere von
 - kollisionsgefährdeten Brutvogelarten (Einzelbrutpaare) nach der Anlage 1 Abschnitt 1 BNatSchG (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG),
 - kollisionsgefährdeten Brutvogelarten in Kolonien, Schlafplatzgemeinschaften oder sonstigen Ansammlungen (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG),
 - Fledermausarten (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG),
- g) betriebsbedingte Störung von europäischen Vogelarten und Arten, die im Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind, einschließlich der Fledermäuse (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 des BNatSchG).

1.1.2 Nutzung der Solaren Strahlungsenergie

G 1.1.2-1 Solaranlagen auf Freiflächen

Vor der Errichtung von Solaranlagen auf Freiflächen soll eine Alternativflächenprüfung auf der Ebene der betroffenen Einheits-/ Verbandsgemeinde durchgeführt werden. Die Potenziale versiegelter Flächen sowie Konversionsflächen sollen gegenüber der Inanspruchnahme bisher unbebauter Flächen vorrangig geprüft und in der Abwägung höher gewichtet werden. Der Flächenbedarf für privilegierte Solaranlagen soll entsprechend berücksichtigt werden.

Begründung *Die Festlegung ist ein Grundsatz der Raumordnung gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 ROG.*

Dieser Grundsatz präzisiert die Festlegungen des LEP LSA. In der Planungsregion Halle besteht ein Trend zu immer größeren Solaranlagen auf Freiflächen, die räumlich gesteuert werden sollen. Zur Erzeugung von 1 MW Solarstrom (Nennleistung) werden derzeit etwa 1 ha Freifläche benötigt. Von Solaranlagen auf Freiflächen gehen raumrelevante bau-, anlage- sowie betriebsbedingte Wirkungen aus, wie:

- (1) Bodenversiegelung, -verdichtung, -umlagerung und -durchmischung, Geräusche, Erschütterungen und stoffliche Emissionen (baubedingte Wirkfaktoren)*
- (2) Beschattung, Veränderung des Bodenwasserhaushaltes, Erosion durch Bodenversiegelung und -überdeckung, Rückzugsraum für Tiere (anlagebedingte Wirkfaktoren)*
- (3) Elektrische und magnetische Felder, Geräusche, stoffliche Emissionen, Wärmeabgabe durch Aufheizen der Module, Wartung, Mahd/Beweidung (betriebsbedingte Wirkfaktoren).*

Die Wirkbereiche dieser Faktoren sind überwiegend lokal. Aufgrund der großflächigen Rauminanspruchnahme und vielfältiger raumrelevanten Wirkungen bedürfen Solaranlagen auf Freiflächen einer landesplanerischen Abstimmung. Grundlage dieser Abstimmung ist eine Alternativflächenprüfung auf der Ebene der betroffenen Einheits- oder Verbandsgemeinde. Hierfür sind bereits versiegelte Flächen sowie Konversionsflächen gegenüber der Inanspruchnahme bisher unbebauter Flächen vorrangig zu prüfen und höher zu gewichten. Aufgrund der hohen Raumwirksamkeit soll die Nutzung der solaren Strahlungsenergie auf privilegierten Flächen längs von Autobahnen oder Schienenwegen des übergeordneten Netzes im Sinne des § 2b des Allgemeinen Eisenbahngesetzes mit mindestens zwei Hauptgleisen und in einer Entfernung zu diesen von bis zu 200 Metern, gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahn in der Alter entsprechend berücksichtigt werden.

G 1.1.2-2 Besondere Solaranlagen

Standorte für die Nutzung besonderer Solaranlagen sollen bedarfsgerecht entwickelt werden. Die Standorte sollen so gewählt werden, dass regionale Gegebenheiten und Potenziale berücksichtigt und Konflikte mit den Belangen des Natur- und Landschaftsschutzes sowie mit anderen Raumnutzungen vermieden werden.

Begründung *Die Festlegung ist ein Grundsatz der Raumordnung gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 ROG*

Die Umsetzung der Energiewende soll sich auf ein breites Anwendungs- und Nutzungsspektrum an Erneuerbare Energien abstützen. Insoweit sollen neben den in der Planungsregion etablierten Erneuerbare Energien der Windenergienutzung und Solaranlagen auf Freiflächen auch die besonderen Solaranlagen gemäß § 48 Abs. 1 Nr. 5 EEG bedarfsgerecht Anwendung und Verbreitung finden. Sie sollen sich konfliktarm in die bestehenden Raumnutzungen einfügen und diese möglichst als Doppel- / Mehrfach- / Zwi-schennutzungen flächensparsam ergänzen.

1.1.3 Nutzung der Wasserenergie

G 1.1.3-1 Wasserkraftwerke

Wasserkraftwerke sollen bedarfsgerecht entwickelt werden. Regionale Gegebenheiten und Potenziale sollen berücksichtigt und Konflikte mit den Belangen des Natur- und Landschaftsschutzes sowie mit anderen Raumnutzungen vermieden werden.

Begründung *Die Festlegung ist ein Grundsatz der Raumordnung gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 ROG
Die Umsetzung der Energiewende soll sich auf ein breites Anwendungs- und Nutzungsspektrum an Erneuerbare Energien abstützen. Insoweit sollen neben den in der Planungsregion etablierten Erneuerbare Energien der Windenergienutzung und Solaranlagen auf Freiflächen auch die Wasserkraftnutzung bedarfsgerecht Anwendung und Verbreitung finden sowie deren Bestand gesichert werden. Sie sollen sich konfliktarm in die bestehenden Raumnutzungen sowie den Naturhaushalt einfügen.*

G 1.1.3-2 Gewässer-to-Heat

Die Standorte zur Gewinnung von Wärmeenergie aus Flüssen und Tagebaurestseen sollen bedarfsgerecht entwickelt werden. Die Standorte sollen so gewählt werden, dass regionale Gegebenheiten und Potenziale berücksichtigt und Konflikte mit den Belangen des Natur- und Landschaftsschutzes sowie mit anderen Raumnutzungen vermieden werden.

Begründung *Die Festlegung ist ein Grundsatz der Raumordnung gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 ROG
Die Umsetzung der Energiewende soll sich auf ein breites Anwendungs- und Nutzungsspektrum an Erneuerbare Energien abstützen. Dabei sollen neben den in der Planungsregion etablierten Erneuerbare Energien der Windenergienutzung und Solaranlagen auf Freiflächen auch Erneuerbare Energien zur Wärmenutzung bedarfsgerecht Anwendung und Verbreitung finden. Sie sollen sich konfliktarm in die bestehenden Raumnutzungen und den Naturhaushalt einfügen.*

G 1.1.3-3 Aquiferspeicher

Standorte für die Speicherung thermischer Energie in Aquiferen sollen bedarfsgerecht entwickelt werden. Die Standorte sollen so gewählt werden, dass die regionalen Gegebenheiten und Potenziale berücksichtigt und Konflikte mit den Belangen des Natur- und Landschaftsschutzes sowie mit anderen Raumnutzungen vermieden werden.

Begründung *Die Festlegung ist ein Grundsatz der Raumordnung gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 ROG
Die Umsetzung der Energiewende soll sich auf ein breites Anwendungs- und Nutzungsspektrum an Erneuerbare Energien abstützen. Insoweit sollen neben den in der Planungsregion etablierten Erneuerbare Energien der Windenergienutzung und Solaranlagen auf Freiflächen auch die notwendigen Speicher für thermische Energien bedarfsgerecht Anwendung und Verbreitung finden. Sie sollen sich konfliktarm in die bestehenden Raumnutzungen und den Naturhaushalt einfügen.*

Quellenverzeichnis

BImSchG: Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225) geändert worden ist, <https://www.gesetze-im-internet.de>

BImSchV: Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, <https://www.gesetze-im-internet.de>

BNatSchG: Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225) geändert worden ist, <https://www.gesetze-im-internet.de>

Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz, des Bundesministeriums für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen und des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz: Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/2413 im Bereich Windenergie an Land und Solarenergie (02.04.2024)

GeoBasis-DE/LVermGeo LSA,

LEntwG LSA: Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt, <https://www.landesrecht.sachsen-anhalt.de>

LEP LSA: Verordnung über den Landesentwicklungsplan 2010, <https://www.landesrecht.sachsen-anhalt.de>

REP: Regionalen Entwicklungsplan Halle 2010, in Kraft seit dem 21.12.2010, <https://www.planungsregion-halle.de>

REP Planänderung: Planänderung des REP Halle 2010 in der Fassung vom 22.08.2023, in Kraft seit dem 15.12.2023, <https://www.planungsregion-halle.de>

Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt, Bevölkerungstand, <https://statistik.sachsen-anhalt.de>

TEP Amsdorf: Regionalen Teilgebietsentwicklungsprogramm für den Planungsraum Amsdorf (1997) einschließlich der ersten Änderung (2006), in Kraft seit dem 06.02.1997, <https://www.planungsregion-halle.de>

TEP Geiseltal: Regionalen Teilgebietsentwicklungsprogramm für den Planungsraum Geiseltal (2000), in Kraft seit dem 7.7.2020, <https://www.planungsregion-halle.de>

TEP Merseburg (Ost): Regionalen Teilgebietsentwicklungsprogramm für den Planungsraum Merseburg (Ost) (1998), in Kraft seit dem 13.05.1998, <https://www.planungsregion-halle.de>

TEP Profen: Regionalen Teilgebietsentwicklungsprogramm für den Planungsraum Profen (1996), in Kraft seit dem 05.06.1998, <https://www.planungsregion-halle.de>

ROG: Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist", <https://www.gesetze-im-internet.de>

WindBG: Windenergieflächenbedarfsgesetz vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 151) geändert worden ist, <https://www.gesetze-im-internet.de>

Das Quellenverzeichnis wird zum 2. Entwurf ergänzt.

Regionale Planungsgemeinschaft Halle

Neuaufstellung Raumordnungsplan Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien für die Planungsregion Halle

Anhang

Konzeption und Kriterienkatalog für den Belang Windenergienutzung

Beschluss-Nr. II/2023/007 vom 28.11.2023

1. Änderung durch Beschluss Nr. I/2024/004 vom 27.06.2024
2. Änderung durch Beschluss Nr. II/2024/009 vom 06.11.2024

Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
1 Einleitung	38
2 Ausgangssituation	39
3 Planungskonzeption	40
4 Kriterienkatalog	43

1 Einleitung

Die Planungskonzeption und der Kriterienkatalog finden Anwendung bei der Festlegung von Vorranggebieten für die Nutzung der Windenergie in der Planungsregion Halle.

Gemäß § 2 EEG 2023 liegt die Errichtung und der Betrieb von Anlagen erneuerbarer Energien sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.

Die Vorranggebiete für die Windenergienutzung in der Planungsregion Halle dienen der Umsetzung des regionalen Teilflächenziels für die Windenergienutzung für den 31.12.2027 gemäß § 9a Abs. 2 Zweites Gesetz zur Änderung des LEntwG LSA.

Gemäß § 249 Absatz 6 BauGB erfolgt die Ausweisung von Windenergiegebieten nach § 2 Nr. 1 des WindBG nach den für die jeweiligen Planungsebenen geltenden Vorschriften für Gebietsausweisungen (LEntwG LSA, Landesentwicklungsplan Sachsen-Anhalt).

Für die Rechtswirksamkeit des Plans ist es hingegen unbeachtlich, ob und welche sonstigen Flächen im Planungsraum für die Ausweisung von Windenergiegebieten geeignet sind.

Vorranggebiete sind gemäß § 7 Absatz 3 Nr. 1. ROG Gebiete, die für bestimmte raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen vorgesehen sind und andere raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen in diesem Gebiet ausschließen, soweit diese mit den vorrangigen Funktionen oder Nutzungen nicht vereinbar sind.

Vorranggebiete für die Windenergienutzung sind nach § 9 Absatz 1 Nr. 4 LEntwG, im Landesentwicklungsplan bestimmte, aber den Regionalen Entwicklungsplänen vorbehaltene Festlegungen.

Gemäß Landesentwicklungsplan Sachsen-Anhalt gelten für Gebietsausweisungen zur Windenergienutzung folgende Festlegungen:

[Platzhalter:]

Wesentliche Teile des LEP 2010 LSA zur Ausweisung von Gebieten für die Windenergienutzung können aufgrund der geänderten gesetzlichen Grundlagen nicht weiterverwendet werden. An diese Stelle treten zukünftig die Festlegungen der Neuaufstellung des LEP LSA. Insoweit wird für die Übergangszeit ein Platzhalter eingefügt.

Grundlage der Festlegung von Vorranggebieten für die Nutzung der Windenergie ist ein schlüssiges, gesamtträumliches Planungskonzept, das Auskunft gibt, welche Erwägungen zu einer positiven Standortzuweisung führen. Hierzu wird der Planungsraum Halle in seiner Gesamtheit betrachtet. Ziel ist die planvolle räumliche Konzentration der Windenergienutzung im Planungsraum Halle.

2 Ausgangssituation

In Sachsen-Anhalt beträgt der Flächenbedarf für Windkraftanlagen gemäß §3 Absatz 1 i. V. m. Anlage 1 Windenergieflächenbedarfsgesetz:

- 1,8 % der Fläche Sachsen-Anhalts bis 31.12.2027 als Mindestgröße und
- 2,2 % der Fläche Sachsen-Anhalts bis 31.12.2032 als Mindestgröße.

Der Flächenbedarf wurde vom Land Sachsen-Anhalt regionalisiert. Für die Planungsregion Halle betragen die regionalen Teilflächenziele gemäß § 9a LEntwG:

- 1,9 % (7.052 ha) der Fläche der Planungsregion Halle bis 31.12.2027 als Mindestgröße und
- 2,3 % (8.538 ha) der Fläche der Planungsregion Halle bis 31.12.2032 als Mindestgröße.

In der Planungsregion Halle sind im Jahr 2023 1,2 % der Fläche (4.626 ha) als Gebiete für die Nutzung der Windenergie im REP Halle 2010/ Planänderung REP Halle 2021 gesichert.

Daraus ergeben sich folgende Flächenbeitragswerte für die Mitglieder der RPG Halle:

- Burgenlandkreis: 1,32 %
- Mansfeld-Südharz: 1,56 %
- Saalekreis: 1,12 %
- Halle: 0 %.

In der Planungsregion Halle stehen derzeit 724 Windkraftanlagen mit einer installierten Nennleistung von 1.435 MW. Davon befinden sich 297 Windkraftanlagen mit einer Nennleistung von 487 MW außerhalb der festgelegten Gebiete für die Nutzung der Windenergie. 140 der 294 Windkraftanlagen stehen in einem Abstand von unter 1.000 m zu Siedlungsbereichen mit überwiegender Wohnnutzung.

Unter Berücksichtigung aller Windkraftanlagen in der Planungsregion Halle ergibt sich derzeit eine Gebietskulisse von etwa 1,96 % (7.265 ha).

Daraus ergeben sich folgende Gebietskulissen für die Mitglieder der RPG Halle:

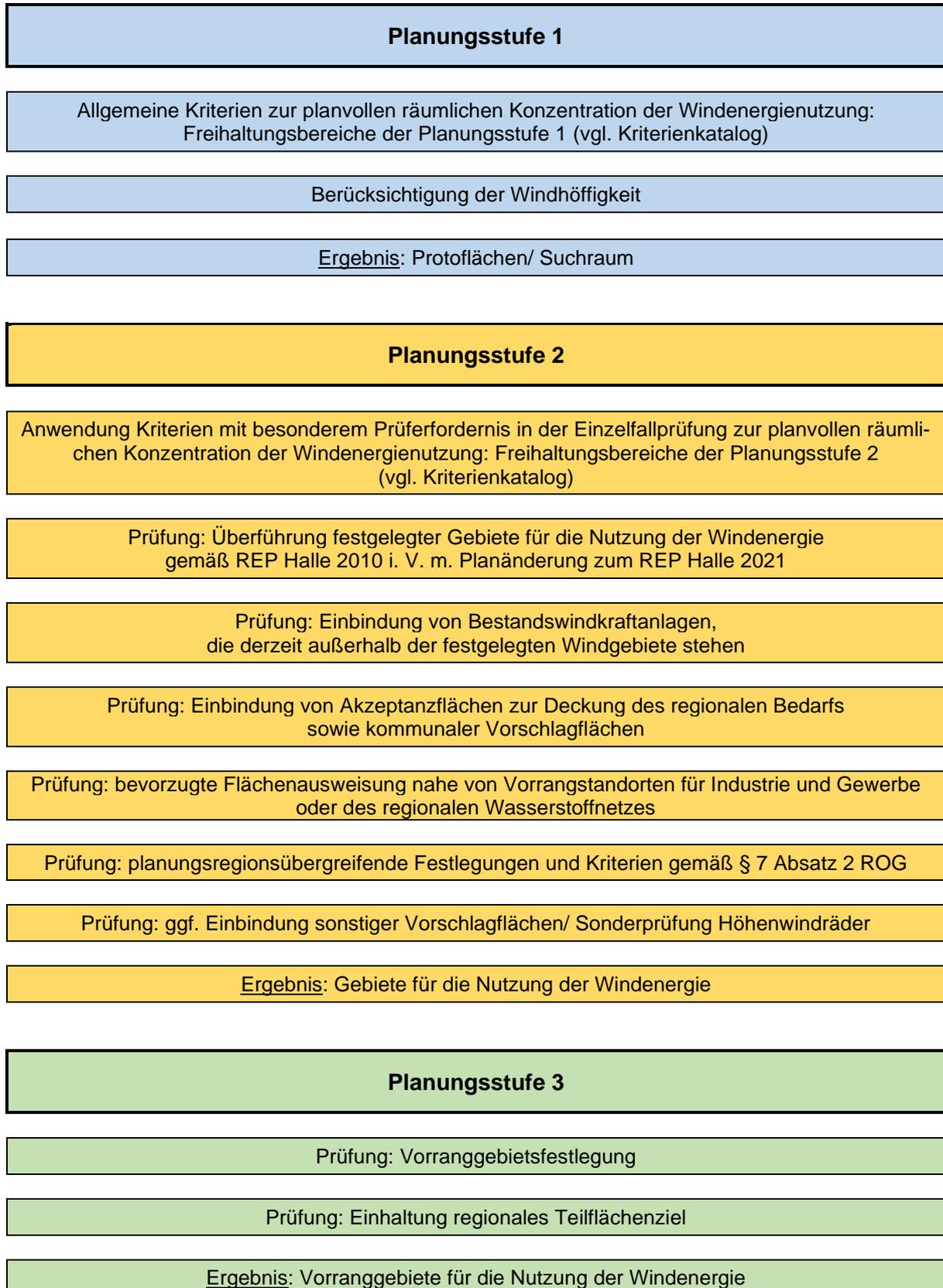
- Burgenlandkreis: 1,97 % (2.800 ha)
- Mansfeld-Südharz: 2,5 % (1.831 ha)
- Saalekreis: 1,83 % (2.634 ha)
- Halle: 0 %.

Auf der Grundlage der aktuellen Gebietskulisse ist aus regionalplanerischer Sicht festzustellen, dass durch Überführung der außerhalb stehenden Windkraftanlagen in Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie ein substanzieller Beitrag zum Erreichen der regionalen Teilflächenziele erbracht werden kann.

Eine wesentliche Änderung der Flächenkulisse ergibt sich aus dieser Überführung nicht, da die 294 Windkraftanlagen bereits auf der Grundlage der Überleitungsvorschrift des § 245e Abs. 3 BauGB sowie der Sonderregelung des § 249 Abs. 3 BauGB i. V. m. § 16b Abs. 2 Nr. 2 BImSchG befristet bis zum 31.12.2030 repowert werden können. Aus regionalplanerischer Sicht ist davon auszugehen, dass dies auch erfolgt.

3 Planungskonzeption

Abbildung (Fließschema): methodische Vorgehensweise zur Ermittlung der Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie in der Planungsregion Halle



Die Planungskonzeption besteht aus 3 Planungsstufen und umfasst räumlich die gesamte Planungsregion Halle.

Mit der Planungskonzeption wird eine sog. Rotor-Out-Regelung umgesetzt, d. h. der Mittelpunkt des Mastfußes der Windkraftanlagen kann auf der Grenze des Vorranggebietes für die Nutzung der Windenergie stehen

Planungsstufe 1

Auf der Planungsstufe 1 kommen die allgemeinen Kriterien zur planvollen räumlichen Konzentration der Windenergienutzung: Freihaltungsbereiche der Planungsstufe 1 gemäß Kriterienkatalog zur Anwendung.

Mit den Freihaltungsbereichen wird Vorsorge für die Windenergienutzung getroffen in dem die unterschiedlichen Anforderungen an den Raum aufeinander abgestimmt und die auf der Planungsebene der Regionalplanung auftretenden Konflikte ausgeglichen werden. Die Anwendung der Freihaltungsbereiche dient überwiegend dem vorsorglichen regionalplanerischem Konfliktausgleich.

Gemäß dem statistischen Windfeldmodell des Deutschen Wetterdienstes (vgl. https://www.dwd.de/DE/leistungen/windkarten/deutschland_und_bundeslaender.html) ist bereits in einer Höhe von 80 m über Grund nachgewiesen, dass die gesamte Planungsregion Halle für die Windenergienutzung geeignet ist. Dies trifft insbesondere auch auf die Referenz-Windkraftanlage mit einer Nabenhöhe von 179 m zu, da die Windhöflichkeit mit zunehmender Höhe steigt.

Unter Bezug auf die Windpotenzialstudie für die Planungsregion Halle (Döpel 2008) ist festzustellen, dass in weiten Teilen der Planungsregion Halle für das Binnenland sehr hohe Windpotenziale erreicht werden. Auf Grund der Abschattungswirkung des Harzes und des Kyffhäusers ist speziell in der Planungsregion Halle nicht nur die Höhenlage, sondern insbesondere die Topografie in der Hauptanströmung Südwest sehr maßgeblich für das verfügbare Windpotenzial. Ein hohes Windpotenzial weisen naturgemäß vor allem die höher gelegenen Bereiche, mit einer geringen Rauigkeit auf. Hier sind zum Teil sehr hohe bzw. hohe Winderträge zu erwarten. Darüber hinaus besitzen die Platten-Landschaften, wie beispielsweise die Querfurter Platte herausragende Windverhältnisse. Das sind für Binnenlandverhältnisse Spitzenwerte, die sonst nur in Kammlagen der Mittelgebirge vorkommen. Ursache bilden zum Teil Regionalwinde, die durch Umlaufströmungen des Harzes zu begründen sind und andererseits großflächige exponierte Offenlandschaften mit geringer Geländerauhigkeit und geringer Reliefenergie. Auch der Geländeabfall nach Osten zur Saaleniederung wirkt sich windverstärkend auf bestimmte Plateauflächen westlich der Saale aus. Als windschwächer sind naturgemäß die Flussniederungen der Saale und Helme einschließlich ihrer Nebenflüsse sowie Braunkohletagebaurestlöcher (vgl. Amsdorf, Profen) einzuschätzen. Sie machen insgesamt 8 % der Planungsregion Halle aus.

Im Ergebnis der Planungsstufe 1 ergibt sich ein Suchraum, der Grundlage für die Auswahl und Festlegung von Gebieten für die Nutzung der Windenergie auf der Planungsstufe 2 ist.

Planungsstufe 2

Auf der Planungsstufe 2 kommen die Einzelfallkriterien zur planvollen räumlichen Konzentration der Windenergienutzung: Freihaltungsbereiche der Planungsstufe 2 gemäß Kriterienkatalog zur Anwendung.

Grundlage der Planungsstufe 2 ist der Ansatz, Flächen zu identifizieren, die sich auf eine breite lokale Akzeptanz abstützen, als Eckpfeiler der Energiewende. Darüber hinaus soll so weit wie möglich vermieden werden in Konflikträume hineinzuplanen.

Die bestehenden festgelegten Gebiete für die Windenergienutzung sowie die Windparks außerhalb mit Bestandswindkraftanlagen (entsprechend räumlich angepasst auf der Grundlage der Planungsstufe 1 sowie unter Berücksichtigung des Standort-Repowering gemäß § 16b BImSchG) sind aus regionalplanerischer Sicht überwiegend als Räume zu werten, wo sich die

Windenergienutzung etabliert und bewährt hat und somit von einer hinreichenden Akzeptanz sowie einem bestehenden Konfliktausgleich der Belange ausgegangen werden kann. Hiermit wird insbesondere auch der Überleitungsvorschrift § 245e BauGB sowie der Sonderregelung des § 249 BauGB Rechnung getragen, die das Repowering von Windenergieanlagen erleichtern.

Darüber hinaus werden Vorschlagflächen geprüft, die der Deckung des regionalen Bedarfs dienen oder von den Kommunen insbesondere auch zur Deckung des lokalen Bedarfs vorgeschlagen werden. Aus regionalplanerischer Sicht sind diese Vorschlagflächen als Räume zu werten, wo eine hinreichende Akzeptanz in der Bevölkerung besteht. Die Vorschlagflächen dienen der Erhöhung der lokalen Wertschöpfung.

Zur Stärkung ortsansässiger Unternehmen und Dekarbonisierung der lokalen und regionalen Wirtschaft werden bevorzugt Flächen geprüft, die in räumlicher Nähe der Vorrangstandorte für landes- und regionalbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen oder in räumlicher Nähe des vorgesehenen regionalen Wasserstoffnetzes liegen.

In Umsetzung von § 7 Absatz 2 ROG, wonach Raumordnungspläne benachbarter Planungsräume aufeinander abzustimmen sind, erfolgt die Prüfung von planungsregionsübergreifenden Festlegungen zu Gebieten für die Nutzung der Windenergie, in Abhängigkeit von den landesgesetzlichen Vorgaben sowie den regionalspezifischen Gegebenheiten (wie z. B. der naturräumlichen Ausstattung sowie der Siedlungsstruktur).

Gegebenenfalls werden weitere Vorschlagflächen geprüft, soweit das regionale Teilflächenziel nicht erreicht wird. Dies schließt die Sonderprüfung der Integration von Höhenwindrädern (ab 345 m Gesamthöhe) als zweite Ebene oder als eigenständige Gebietsfestlegung mit ein.

Im Ergebnis der Planungsstufe 2 ergeben sich Gebiete für die Nutzung der Windenergie.

Planungsstufe 3

Auf der Planungsstufe 3 wird in den Gebieten für die Nutzung der Windenergie der Planungsstufe 2 geprüft, ob sich die vorgesehene raumbedeutsame Windenergienutzung gegen alle anderen raumbedeutsamen Nutzungen in diesem Gebiet in der abschließenden Abwägung planungsrechtlich durchsetzt, soweit diese mit der Windenergienutzung nicht vereinbar sind. Hierbei wird auch die Rotor-Out-Regelung geprüft.

Weiterhin wird geprüft, ob das regionale Teilflächenziel mit diesen Vorranggebieten erfüllt wird. Gegebenenfalls werden weitere Vorschlagflächen einbezogen, soweit das regionale Teilflächenziel nicht erreicht wird. Mit dem Prüfergebnis wird die Feststellung gemäß § 5 Abs. 1 WindBG vorbereitet.

Im Ergebnis der Planungsstufe 3 ergeben sich die Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie in der Planungsregion Halle.

4 Kriterienkatalog

Im Kriterienkatalog sind die regionalspezifischen Freihaltungsbereiche für die Windenergienutzung aufgeführt, die der Planungsmethodik zu Grunde liegen und der planvollen räumlichen Konzentration der Windenergienutzung in der Planungsregion Halle dienen.

Diese Kriterien sind planungsregionsspezifisch, d. h. an die Siedlungsstruktur sowie die naturräumlichen Gegebenheiten angepasst. Sie gehen über gesetzliche Vorgaben hinaus bzw. schließen diese mit ein. Sie sind so gewählt, dass Konfliktpotenziale minimiert bzw. möglichst gar nicht erst entstehen. Sie orientieren sich an der Maßstabebene und dem Regelungsinhalt der Regionalplanung. Dies dient der Umsetzung von § 1 Raumordnungsgesetz, um so die wirtschaftlichen und sozialen Ansprüche an den Raum mit den ökologischen Funktionen in Einklang zu bringen und eine ausgewogene Ordnung zu erreichen.

Ebenso ist mit den Kriterien zu berücksichtigen, dass der Bundesgesetzgeber vielfältige Beschleunigungsvorgaben für die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen verfolgt und somit auch die Aufgabenverteilung neu ordnet. Dies kann dazu führen, dass Belange nur noch auf einer Ebene (hier: der Regionalplanung) geprüft werden. Insoweit beeinflussen die gewählten Kriterien auch die durch die Regionalplanung festzulegenden Minderungsmaßnahmen, die bei der Einstufung von Vorranggebieten für die Nutzung der Windenergie als Beschleunigungsgebiete erforderlich sind.

Im Randbereich der Planungsregion Halle erfolgt in Umsetzung von § 7 Absatz 2 ROG eine Abstimmung der regionsübergreifend wirkenden Kriterien in Abhängigkeit von den landesgesetzlichen Vorgaben sowie den regionalspezifischen Gegebenheiten (wie z. B. der naturräumlichen Ausstattung sowie der Siedlungsstruktur).

Die Freihaltungsbereiche werden unterschieden in allgemeine Kriterien sowie Einzelfallkriterien.

Referenz-Windenergieanlage

Der Planungskonzeption und dem Kriterienkatalog liegt eine Referenz-Windenergieanlage mit einer Gesamthöhe von 267 m, einem Rotordurchmesser von 175 m, einer Nabenhöhe von 179 m sowie einer Nennleistung von 7,2 MW zu Grunde. Dieser Windenergieanlagentyp ist die neuste Windenergieanlagengeneration, die in der Planungsregion Halle in einem BImSchG-Genehmigungsverfahren im Jahr 2024 beantragt wurde. Aus regionalplanerischer Sicht ist davon auszugehen, dass diese Anlagengeneration im mittelfristigen Geltungszeitraum überwiegend mindestens beantragt wird.

Allgemeine Kriterien zur planvollen räumlichen Konzentration der Windenergienutzung: Freihaltungsbereiche der Planungsstufe 1	
<u>Siedlungsbereiche</u>	
S1	<p>Siedlungsbereich mit überwiegender Wohnnutzung, Kur-, Erholungsort, großflächige Freizeitanlage: einschließlich Mindestabstand von 1.000 m</p> <ul style="list-style-type: none"> - <i>regionalspezifisches Kriterium zur planvollen räumlichen Konzentration der Windenergienutzung zum vorsorglichen Schutz vor Lärm und Schattenwurf</i> - <i>Siedlungsbereich umfasst mindestens 10 ha oder 10 Anwesen</i>
S2	<p>Einzelgebäude/ Splittersiedlung mit Wohnnutzung im Außenbereich: einschließlich Mindestabstand von 600 m</p> <ul style="list-style-type: none"> - <i>regionalspezifisches Kriterium zur planvollen räumlichen Konzentration der Windenergienutzung zum Schutz vor Lärm und Schattenwurf</i> - <i>Wohngebäude im Außenbereich</i> - <i>Splittersiedlung kleiner 10 ha oder kleiner 10 Anwesen mit Wohngebäuden</i> - <i>vorsorglichen Schutzabstand optisch bedrängende Wirkung sowie wegen Rotor-Out-Regelung zzgl. Pauschalisierung aufgrund Maßstabebene</i>

<u>Infrastruktur</u>	
I1	<p>Bundesautobahn, Bundes-, Landes-, Kreisstraße: einschließlich Mindestabstand von 150 m, angrenzend</p> <ul style="list-style-type: none"> - <i>Anbauverbotszonen gemäß § 9 Absatz 1 und 2 FStrG und § 24 Absatz 1 und 2 StrG LSA</i> - <i>vorsorglicher Schutz unter Berücksichtigung Rotor-Out-Regelung zzgl. Pauschalisierung aufgrund Maßstabebene</i>
I2	<p>Flugbeschränkungsgebiet (militärisch)</p> <ul style="list-style-type: none"> - <i>im Nordwesten der Planungsregion Halle</i> - <i>Einzelfallprüfung ab 213 m ü. NN durch Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr</i>
I3	<p>Flugsicherungsanlage:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Drehfunkfeuer einschließlich Mindestabstand von 7.000 m - Luftverteidigungsradaranlage einschließlich individuellen Mindestabstands <ul style="list-style-type: none"> - <i>allgemeiner Anlagenschutzbereich für Drehfunkfeuer gemäß Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung und Deutsche Flugsicherung</i> - <i>individuelle Anlagenschutzbereich für Luftverteidigungsradaranlage gemäß Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr</i>
I4	<p>Leitungen - Energieversorgung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Energieversorgungserdkabel einschließlich Mindestabstand von 50 m, angrenzend - Energieversorgungsfreileitung einschließlich Mindestabstand von 175 m, angrenzend - Umspannwerk Übertragungsnetz einschließlich Mindestabstand von 1.000 m, angrenzend <ul style="list-style-type: none"> - <i>Leitungen einschließlich Vorhaben nach Bundesbedarfsplangesetz (BBPlG)</i> - <i>Technische Sicherheitsregeln gemäß § 49 Absatz 1 EnWG</i> - <i>Trassenschutzbereich Energieversorgungserdkabel von 35 m zzgl. Pauschalisierung aufgrund Maßstabebene</i> - <i>Trassenschutzbereich Energieversorgungsfreileitungen nach DIN EN 50341-2-4 VDE 0210-2-4:2019-09, Schutzbereich von 1x Rotordurchmesser</i> - <i>Schutzbereich Umspannwerk nach VDEW- Empfehlung M 35/98 von 3x Rotordurchmesser zzgl. Erweiterungsbereich von 500 m und Pauschalisierung aufgrund Maßstabebene</i>
I5	<p>Leitungen – Pipelines, angrenzend:</p> <ul style="list-style-type: none"> - einschließlich Mindestabstand von 100 m <ul style="list-style-type: none"> - <i>Technische Sicherheitsregeln gemäß § 49 Absatz 1 EnWG</i> - <i>vorsorglicher Schutzabstand zzgl. Pauschalisierung aufgrund Maßstabebene</i>
I6	<p>Schienenwege, angrenzend: einschließlich Mindestabstand von 100 m</p> <ul style="list-style-type: none"> - <i>Sicherheitsregeln gemäß AEG</i> - <i>vorsorglichen Schutzabstand unter Berücksichtigung Rotor-Out-Regelung zzgl. Pauschalisierung aufgrund Maßstabebene</i>
I7	<p>Verkehrsflughafen, Verkehrs-/ Sonderlandeplatz:</p> <ul style="list-style-type: none"> - einschließlich Bauschutzbereich sowie Mindestabstand von 100 m und/ oder - einschließlich Platzrunde mit Innenfläche sowie Mindestabstand von 500 m zum Gegen- und Endanflug sowie Mindestabstand von 850 m zu sonstigen Teilen der Platzrunde <ul style="list-style-type: none"> - <i>Bauschutzbereiche gemäß § 18a Absatz 1 LuftVG i. V. m. Genehmigung</i> - <i>Vorsorglicher Schutzabstand zu Bauschutzbereich unter Berücksichtigung Rotor-Out-Regelung zzgl. Pauschalisierung aufgrund Maßstabebene</i> - <i>vorsorglicher Schutzabstand zur Platzrunde (differenziert nach Segmenten: Gegenanflug, Endanflug, Kurven gemäß Deutscher Flugsicherung/ NfL Nr. 92/13) unter Berücksichtigung von 2x Rotordurchmesser + 1x Rotorradius wegen Rotor-Out-Regelung zzgl. Pauschalisierung aufgrund Maßstabebene</i>

I8	Weterradar: einschließlich Mindestabstand von 5.000 m	
	- <i>Anlagenschutzbereich gemäß Deutscher Wetterdienst</i>	
<u>Risikovorsorge</u>		
R1	Überschwemmungsgebiete und Hochwasserschutzanlagen	
	- <i>Gebietsabgrenzung gemäß § 76 WHG und §§ 99, 100 WG LSA i. V. m. jeweiliger Überschwemmungsgebietsverordnung</i> - <i>Gebietsabgrenzung Hochwasserschutzanlage bei Höchsteinstaumenge/-fläche einschließlich Bauwerksfläche des Damms</i>	
<u>Freiraumschutz</u>		
F1	Artenschutz - Nahbereich kollisionsgefährdeter Brutvogelarten:	
	Baumfalke	350 m
	Fischadler	500 m
	Kornweihe (kDv)	400 m
	Rohrweihe	400 m
	Rotmilan	500 m
	Schreiadler (kDv)	1.500 m
	Schwarzmilan	500 m
	Seeadler	500 m
	Steinadler (kDv)	1.000 m
	Sumpfohreule (kDv)	500 m
	Uhu	500 m
	Wanderfalke	500 m
	Weißstorch	500 m
	Wespenbussard (kDv)	500 m
Wiesenweihe (kDv)	400 m	
- <i>Nahbereich gemäß § 45b Absatz 2 BNatSchG</i> - <i>kDv = keine Daten verfügbar/ ohne Vorkommen in der Planungsregion Halle</i>		
F2	Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich Mindestabstand von 500 m	
	- <i>Gebietsabgrenzung gemäß jeweiliger Schutzzerklärung nach § 32 Absatz 3 BNatSchG</i> - <i>vorsorglicher Schutzabstand in Orientierung an durchschnittlichem Nahbereich heimischer, kollisionsgefährdeter Brutvogelarten gemäß § 45b Absatz 2 BNatSchG sowie wegen Rotor-Out-Regelung zzgl. Pauschalisierung aufgrund Maßstabsebene</i>	
F3	Fauna-Flora-Habitat-Gebiete einschließlich Mindestabstand von 100 m	
	- <i>Gebietsabgrenzung gemäß Schutzzerklärung nach § 32 Absatz 3 BNatSchG</i> - <i>vorsorglichen Schutzabstand wegen Rotor-Out-Regelung zzgl. Pauschalisierung aufgrund Maßstabsebene</i>	
F4	Gewässer - einschließlich Mindestabstand von 50 m	
	- <i>Anbauverbotszone gemäß § 61 Absatz 1 BNatSchG</i>	

F5	Landschaftsschutz - gesetzlich geschützte Biotope, - geschützte Landschaftsbestandteile, - geschützte Parks, - Naturdenkmale
	- <i>individuelle Gebietsabgrenzung >1ha</i>
F6	Naturschutzgebiete einschließlich Mindestabstand von 100 m
	- <i>Gebietsabgrenzung gemäß § 23 BNatSchG i. V. m. jeweiliger Schutzgebietsverordnung</i> - <i>vorsorglichen Schutzabstand wegen Rotor-Out-Regelung zzgl. Pauschalisierung aufgrund Maßstabsebene</i>
F7	UNESCO-Weltkulturerbe einschließlich Umgebungsschutz
	- <i>Gebietsabgrenzung gemäß anerkannter Pufferzone</i>
F8	Waldteilflächen einschließlich Mindestabstand von 100 m
	- <i>Gebietsabgrenzung umfasst geschützte Waldgebiete, Waldaufforstungs-, Waldforschungs- und Waldflächen mit besonderen Funktionen (Brand-, Immissions-, Klima-, Lärm-, Sichtschutz, Erholung, Stabilisierung Untergrund) sowie historischen Waldstandorte</i> - <i>vorsorglichen Schutzabstand wegen Rotor-Out-Regelung zzgl. Pauschalisierung aufgrund Maßstabsebene</i>
F9	Wasserschutzgebiete der Schutzzonen I und II
	- <i>Gebietsabgrenzung gemäß § 51 WHG und § 73 WG LSA i. V. m. jeweiligen Schutzgebietsverordnung</i>

Einzelfallkriterien zur planvollen räumlichen Konzentration der Windenergienutzung: Freihaltungsbereiche der Planungsstufe 2		
E1	Abstand von 5.000 m zwischen Vorranggebieten für die Nutzung der Windenergie untereinander	
	- <i>regionalspezifisches Kriterium zur planvollen räumlichen Konzentration der Windenergienutzung in räumlich-visuell voneinander getrennten Gebieten im Planungsraum</i>	
E2	Artenschutz: Prüfbereich kollisionsgefährdete Fledermausart	
	Breitflügelfledermaus	Quartiere: 1.000 m, Leitstrukturen: 200 m mit hoher Aktivität
	Großer Abendsegler	Quartiere: 1.000 m, Freihaltung Hauptdurchzugsrouten, Freihaltung Quartierwechselrouten hoher Aktivität
	Kleiner Abendsegler	
	Mückenfledermaus	Quartiere: 1.000 m, Leitstrukturen: 200 m mit hoher Aktivität
	Rauhhaufledermaus	Freihaltung Hauptdurchzugsrouten hoher Aktivität
	Zweifarbflügelmaus	
Zwergfledermaus	Quartiere: 1.000 m, Leitstrukturen: 200 m mit hoher Aktivität	

	<ul style="list-style-type: none"> - alle Fledermausarten sind Arten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, Anhang IV - Prüfbereich der kollisionsgefährdeten Fledermäuse gemäß Gutachten zu ausgewählten Avifauna- und Fledermausvorkommen in der Planungsregion Halle - Quartiersschutz: Abstand von 1.000 m um Siedlungsränder (vgl. Kriterium S1) - Hauptzugrouten/ überregionale Zugrouten: überwiegend Unstrut-Aue und Saale-Aue zzgl. Abstand 200-1.000 m - Leitstrukturen: Strukturen entlang der Fledermäuse fliegen, wie: naturnah geprägte Wald-ränder, Baumreihen, Gebüsche, linienhafte Grünland-/ Ruderalstrukturen, Wege 																																													
E3	<p>Artenschutz: Zentraler und erweiterter Prüfbereich kollisionsgefährdeter Brutvogelarten</p> <table border="1"> <tr><td>Baumfalke</td><td>450 m</td><td>2.000 m</td></tr> <tr><td>Fischadler</td><td>1.000 m</td><td>3.000 m</td></tr> <tr><td>Kornweihe (kDv)</td><td>500 m</td><td>2.500 m</td></tr> <tr><td>Rohrweihe</td><td>500 m</td><td>2.500 m</td></tr> <tr><td>Rotmilan</td><td>1.200 m</td><td>3.500 m</td></tr> <tr><td>Schreiadler (kDv)</td><td>3.000 m</td><td>5.000 m</td></tr> <tr><td>Schwarzmilan</td><td>1.000 m</td><td>2.500 m</td></tr> <tr><td>Seeadler</td><td>2.000 m</td><td>5.000 m</td></tr> <tr><td>Steinadler (kDv)</td><td>3.000 m</td><td>5.000 m</td></tr> <tr><td>Sumpfhöhreule (kDv)</td><td>1.000 m</td><td>2.500 m</td></tr> <tr><td>Uhu</td><td>1.000 m</td><td>2.500 m</td></tr> <tr><td>Wanderfalke</td><td>1.000 m</td><td>2.500 m</td></tr> <tr><td>Weißstorch</td><td>1.000 m</td><td>2.000 m</td></tr> <tr><td>Wespenbussard (kDv)</td><td>1.000 m</td><td>2.000 m</td></tr> <tr><td>Wiesenweihe (kDv)</td><td>500 m</td><td>2.500 m</td></tr> </table> <ul style="list-style-type: none"> - Prüfbereich gemäß § 45b Absatz 3 und 4 BNatSchG - kDv = keine Daten verfügbar/ ohne Vorkommen in der Planungsregion Halle 	Baumfalke	450 m	2.000 m	Fischadler	1.000 m	3.000 m	Kornweihe (kDv)	500 m	2.500 m	Rohrweihe	500 m	2.500 m	Rotmilan	1.200 m	3.500 m	Schreiadler (kDv)	3.000 m	5.000 m	Schwarzmilan	1.000 m	2.500 m	Seeadler	2.000 m	5.000 m	Steinadler (kDv)	3.000 m	5.000 m	Sumpfhöhreule (kDv)	1.000 m	2.500 m	Uhu	1.000 m	2.500 m	Wanderfalke	1.000 m	2.500 m	Weißstorch	1.000 m	2.000 m	Wespenbussard (kDv)	1.000 m	2.000 m	Wiesenweihe (kDv)	500 m	2.500 m
Baumfalke	450 m	2.000 m																																												
Fischadler	1.000 m	3.000 m																																												
Kornweihe (kDv)	500 m	2.500 m																																												
Rohrweihe	500 m	2.500 m																																												
Rotmilan	1.200 m	3.500 m																																												
Schreiadler (kDv)	3.000 m	5.000 m																																												
Schwarzmilan	1.000 m	2.500 m																																												
Seeadler	2.000 m	5.000 m																																												
Steinadler (kDv)	3.000 m	5.000 m																																												
Sumpfhöhreule (kDv)	1.000 m	2.500 m																																												
Uhu	1.000 m	2.500 m																																												
Wanderfalke	1.000 m	2.500 m																																												
Weißstorch	1.000 m	2.000 m																																												
Wespenbussard (kDv)	1.000 m	2.000 m																																												
Wiesenweihe (kDv)	500 m	2.500 m																																												
E4	<p>Artenschutz: Rotmilandichtegebiete</p> <ul style="list-style-type: none"> - Gebietsabgrenzung gemäß: Verantwortungsart Rotmilan - Ermittlung von Dichtezentren des Greifvogels in Sachsen-Anhalt, Stand 2022 - Einhaltung Prüfbereich gemäß § 45b Absatz 3 und 4 BNatSchG (1.200 m) 																																													
E5	<p>Artenschutz: Jagd-/ Nahrungsreviere sowie Rast- und Schlafplätze kollisionsgefährdeter Brutvogel- und Fledermausarten sowie der Rastvögel einschließlich Mindestabstand von 100 m</p> <ul style="list-style-type: none"> - Gebietsabgrenzung der Jagd-/ Nahrungsreviere sowie Rast- und Schlafplätze individuell - vorsorglichen Schutzabstand wegen Rotor-Out-Regelung zzgl. Pauschalisierung aufgrund Maßstabsebene 																																													
E6	<p>Denkmalschutzgebiete</p> <ul style="list-style-type: none"> - individueller Abstand zu Bau- und Bodendenkmalen in Abhängigkeit ihrer Bedeutung als Landmarke 																																													
E7	Einkreisung von Siedlungsbereichen mit überwiegender Wohnnutzung																																													

	<ul style="list-style-type: none"> - <i>regionalspezifisches Kriterium zur planvollen räumlichen Konzentration der Windenergienutzung in räumlich-visuell voneinander getrennten Gebieten mit einem maximalen Horizontwinkel von 120° im Nah- und Mittelbereich (2-5 km) zu einem Siedlungsgebiet mit überwiegender Wohnnutzung/ einem Kur-, Erholungsort/ einer großflächigen Freizeitanlage</i>
E8	<p>Kulturlandschaften besonderer Eigenart</p> <ul style="list-style-type: none"> - <i>Gebietsabgrenzung gemäß Gutachten: Kulturlandschaften in der Planungsregion Halle, Identifizierung und regionalplanerische Beurteilung von Kulturlandschaften</i>
E9	<p>Landschaftsschutzgebiete</p> <ul style="list-style-type: none"> - <i>Gebietsabgrenzung gemäß jeweiliger Landschaftsschutzgebietsverordnung</i>
E10	<p>Mindestgröße 5 ha</p> <ul style="list-style-type: none"> - <i>Vorranggebiet mit mindestens 3 Windenergieanlagen (streifenförmige Anordnung in Nebenwindrichtung, unter Berücksichtigung eines Abstandes von 3x Rotordurchmesser) als regionalspezifisches Kriterium zur planvollen räumlichen Konzentration der Windenergienutzung in räumlich-visuell voneinander getrennten Gebieten entsprechend der Planungsebene der überörtlichen Regionalplanung</i>
E11	<p>Ökologisches Verbundsystem</p> <ul style="list-style-type: none"> - <i>Gebietsabgrenzung gemäß: Ökologisches Verbundsystem des Landes Sachsen-Anhalt - Planung von Biotopverbundsystemen in den Landkreisen und der kreisfreien Stadt Halle</i>
E12	<p>Standortübungsplätze</p> <ul style="list-style-type: none"> - <i>Gebietsabgrenzung gemäß jeweiliger Verordnung</i>
E13	<p>Seismologische Messstationen</p> <ul style="list-style-type: none"> - <i>einschließlich individuellen Mindestabstands</i> - <i>Stationsnetz der Landeserdbebendienstes in Sachsen-Anhalt und Thüringen</i> - <i>Anlagenschutzbereich individuell</i>
E14	<p>Vorranggebiete/ Vorbehaltsgebiete für Rohstoffgewinnung und sonstige Rohstofflagerstätten</p> <ul style="list-style-type: none"> - <i>Gebietsabgrenzung für Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete für Rohstoffgewinnung gemäß Landesentwicklungsplan sowie Regionalpläne, soweit Lagerstättenschutz erforderlich ist</i> - <i>Sonstige Rohstofflagerstätten zu Hartgestein, Kalkstein, Kaolin, Kiessand, Ton, Werk- und Dekorstein einschließlich Reservelagerstätten >5 ha, soweit Lagerstättenschutz erforderlich</i>
	<p>Ausnahmen vom Kriterienkatalog</p> <p><i>Für Akzeptanzflächen (Vorschlagflächen der Gemeinden) sowie Plangebiete in Überführung von Bestands-Windenergieanlagen sind Ausnahmen möglich, die in der Begründung der Festlegung der Vorranggebiete oder im Umweltbericht dokumentiert sind.</i></p>